



Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser  
(LAWA)

## **Weitere Vorschläge an die UMK zur Erreichung der Ziele der WRRL**

**Bericht der LAWA zum Umsetzungsstand der Vorschläge  
zur 95. Sitzung der UMK am 11.11.2020 - 13.11.2020**

beschlossen auf der 160. LAWA-Vollversammlung am 17./ 18.09.2020 in Würzburg

## **Auftrag an die LAWA**

Die UMK hat auf ihrer 90. Sitzung in Bremen unter TOP 31 die LAWA gebeten, der UMK bis zur 91. Sitzung weitere Vorschläge zur Erreichung der Ziele der WRRL bis 2027 zu unterbreiten.

Die LAWA hat auf der Sondersitzung am 17. Oktober 2018 in Berlin ein entsprechendes Papier mit Vorschlägen an die UMK beschlossen.

Auf der 91. Sitzung der UMK wurden diese Vorschläge zur Kenntnis genommen und die LAWA gebeten, zur 93. UMK-Sitzung einen schriftlichen Bericht zum Umsetzungsstand dieser Vorschläge vorzulegen.

Die UMK hat auf ihrer 93. Sitzung den Bericht zur Kenntnis genommen und die LAWA gebeten einen aktualisierten Bericht zur 95. UMK vorzulegen.

Im Folgenden werden die einzelnen Vorschläge aufgegriffen und zu jedem Punkt wird der aktuelle Umsetzungsstand wiedergegeben.

Die in diesem Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen sollen auch dem Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern dienen.

### **I. Anforderungen an die EU**

#### **1. Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)/ Agrarförderung besser an den Zielen der WRRL ausrichten**

Bei der GAP, d. h. im Zuge der Agrarförderung der EU muss die Erreichung und Einhaltung der Ziele der WRRL stärker als bisher einbezogen werden. Die Gemeinsame Agrarpolitik muss nach dem Grundsatz „öffentliches Geld nur für öffentliche Leistung“ so weiterentwickelt werden, dass sie die Umweltziele der WRRL noch stärker unterstützt. Die Agrarzahungen müssen verbindlich an den Zielen der WRRL ausgerichtet werden und dürfen nicht dazu im Widerspruch stehen. Die von der EU-Kommission vorgelegten Legislativvorschläge für die GAP nach 2020 tragen diesen Anforderungen nicht in ausreichendem Umfang Rechnung. Die GAP nach 2020 ist daher auch an den Erfordernissen des Gewässerschutzes auszurichten, um insbesondere diffuse Nähr- und Schadstoffeinträge zu begrenzen.

#### **Umsetzungsstand:**

Die Legislativvorschläge der EU-Kommission zur Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020 sind seit Mitte 2018 intensiv beraten worden, wobei im Zuge der Ratsverhandlungen durch entsprechende Änderungsvorschläge der verschiedenen Ratspräsidentenschaften die Umweltanliegen des KOM-Vorschlags deutlich abgeschwächt wurden. Insgesamt zeichnet sich bisher jedoch noch kein konkretes Ergebnis ab (große Divergenzen sowohl zwischen Mitgliedstaaten, als auch zwischen Agrar- und Umweltausschuss des Europaparlaments; KOM will durch den Europäischen Green Deal, die Biodiversitäts- und die Farm-to-Fork-Strategie, Umweltzielen stärker Rechnung tragen).

DEU spricht sich in den Ratsverhandlungen für ein „höheres Umweltambitionsniveau“ und für klare EU-weite Leitplanken aus, um Umweltdumping zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern. Bislang ist aber innerhalb der Bundesregierung offen, wie dieses höhere Umweltambitionsniveau erreicht bzw. wie die Grüne Architektur der GAP konkret ausgestaltet werden soll. BMU setzt sich für eine konkrete Positionierung und eine ambitionierte Ausgestaltung der Umweltinstrumente ein, um die einschlägigen nationalen und EU Verpflichtungen – u.a. der WRRL – im Bereich der Landwirtschaft einzuhalten. Da BMEL auf der Basis der Einigung der Staats- und Regierungschefs zum Mehrjährigen Finanzrahmen am 21.07.2020 eine Allgemeine Ausrichtung zur GAP im Oktober anstrebt, ist damit zu rechnen, dass im September entsprechende Rechtstextvorschläge vorgelegt werden.

## 2. Kohärenz des EU-Rechts mit den Zielen der WRRL stärken

Im EU-Recht muss das Verursacherprinzip greifen. In anderen EU-Rechtsgebieten (z. B. Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel, Industrie, REACH, Verkehr, Handel) ist die Verwendung gewässerschädlicher Substanzen von Anfang an zu verbieten bzw. weitest möglich zu begrenzen. End-of-pipe Lösungen zu Lasten der gesamten Gesellschaft müssen durch Vermeidungs- und Minimierungsstrategien des Verursachers ersetzt werden. Wenn bestimmte Substanzen bereits im Wasserkreislauf sind, ist es oftmals schwierig und nur mit erheblichem Aufwand und zum Teil technisch gar nicht möglich, diese wieder aus dem Wasserkreislauf zu entfernen.

### Umsetzungsstand:

Initiativen zu einer stärkeren Berücksichtigung der Zielsetzungen der WRRL in Rechtsakten anderer EU-Rechtsgebiete sind immer nur dann möglich, wenn entsprechende Rechtsakte überprüft und ggf. Vorschläge zur Änderung der Rechtsakte von der Europäischen Kommission vorbereitet werden.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“ (COM (2019) 640 final) eine Reihe von Initiativen angekündigt, die auch eine umfängliche Überprüfung verschiedener Rechtsakte einschließen und daher die Möglichkeit eröffnen, auf eine stärkere Kohärenz zwischen unterschiedlichen Rechtsbereichen insgesamt und im Hinblick auf die Regulierung von gewässerbelastenden Aktivitäten hinzuwirken. Zu diesen Initiativen zählen insbesondere die bereits vorliegenden Strategien „Vom Hof auf den Tisch“ (COM (2020) 381 final) und „Biodiversitätsstrategie bis 2030“ (COM (2020) 380 Final) sowie die „Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien“, die Fortschreibung der europäischen Arzneimittelstrategie und der für 2021 angekündigte „Null-Schadstoff-Aktionsplan für Luft, Wasser und Boden“ sowie die Überprüfung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung durch große Industrieanlagen. Insbesondere der „Null-Schadstoff-Aktionsplan“ könnte Chancen eröffnen die verschiedenen Systeme der Bewertung und Regulierung umweltbelastender Stoffe besser auf einander abzustimmen und zu verzahnen. Insoweit besteht hier ein enger Zusammenhang zur Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien, zur Arzneimittelstrategie und zur Überprüfung der Regelungen für große Industrieanlagen.

Die LAWA wird Positionen entwickeln, wie den Gewässerschutzaspekten im Sinne der Ziele der WRRL in der weiteren Ausgestaltung dieser Initiativen Rechnung getragen werden kann, und diese in die Vorbereitung der Beratungen zu diesen Initiativen auf europäischer Ebene einbringen.

Die Chemikalienbehörden aus Deutschland haben, zusammen mit den Behörden aus vier weiteren EU-Staaten, die Erstellung eines Vorschlags für ein umfassendes Verbot der per- und polyfluorierten Chemikalien (PFAS) im Rahmen der EU-Chemikalienverordnung REACH begonnen. Hochfluorierte PFAS-Verbindungen sind extrem langlebig in der Umwelt und können u. a. zu dauerhaften Kontaminationen des Grundwassers führen. Alle Verwendungen dieser Stoffe, die nicht als „gesamtgesellschaftlich unabdingbar“ gelten, sollen verboten werden. Vom 11.05.2020 bis zum 31.07.2020 erfolgte die erste öffentliche Konsultation, um weitere Daten über die Stoffe dieser Gruppe, über die Verwendungen sowie über mögliche Ersatzstoffe zu erhalten.

Kurzfristige Erfolge, die bereits in der Bewirtschaftungsperiode 2021 bis 2027 Wirkung entfalten könnten, sind allerdings eher nicht zu erwarten, da es bis zu einem Inkrafttreten von aus den vorgenannten Initiativen resultierenden Rechtstakten mehrere Jahre dauern wird.

### 3. Gewässerbezogene EU-Richtlinien harmonisieren

Die Kommunalabwasserrichtlinie genügt, insbesondere bei der Nährstoffelimination, nicht mehr den Herausforderungen der WRRL. Ebenso müssen andere EU-Regelungen, wie der Entwurf zum Water-Reuse, auf die Ziele der WRRL ausgerichtet werden. Für die gewässerbezogenen EU-Richtlinien (MSRL, HWRML, WRRL) ist eine koordinierte und harmonisierte Umsetzung sicherzustellen.

#### Umsetzungsstand:

Der Evaluationsprozess mit öffentlicher Konsultation zur Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KomAbwRL) ist abgeschlossen. Derzeit startet das Impact Assessment, das auf eine Dauer von 1 bis 2 Jahren geschätzt wird. Es ist nach bisherigem Stand davon auszugehen, dass es zu einer umfassenden Überprüfung der Regelungen der Richtlinie und anschließender Revision der Richtlinie kommen wird. Da sich die Abwasserbehandlungstechnologie weiterentwickelt hat und die Einleitung von Nährstoffen in Gewässer reduziert werden muss, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind insbesondere die Anforderungen an diese Parameter zu überprüfen. Die Anforderungen an die Abwasserbehandlung müssen in der Richtlinie an den Stand der Technik angepasst werden (siehe hierzu auch unter Nr. II2).

Der enge Bezug zwischen der **Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie** (HWRM-RL) und der WRRL wird bereits explizit durch zahlreiche Verweise in der HWRM-RL auf die WRRL sowie die nach der HWRM-RL vorgesehene Parallelität der Planungszyklen beider Richtlinien dokumen-

tiert. Eine Änderung der HWRM-RL ist von der Europäischen Kommission derzeit nicht beabsichtigt und wird auch von Bund und Ländern nicht für erforderlich gehalten. Die konkrete flussgebietsbezogene Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL koordinieren die Länder bei länderübergreifenden Flussgebieten in den Flussgebietsgemeinschaften oder entsprechenden Koordinierungsgremien unter Berücksichtigung der LAWA-Arbeitspapiere. Hierzu gehören insbesondere die „Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-HWRM-RL und EG-WRRL - Potenzielle Synergien bei Maßnahmen, Datenmanagement und Öffentlichkeitsbeteiligung“, die bereits auf der 146. LAWA-VV am 26./27. September 2013 in Tangermünde beschlossen wurden. Die Abstimmung funktioniert gut, und auch das Assessment der KOM zur HWRM-RL enthält keine Forderungen bzgl. einer besseren Koordination mit der WRRL.

Im Jahr 2023 steht die Überprüfung der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie gem. Art. 23 an. Die ihr vorangestellte Evaluierung wird insbesondere auf der Grundlage des, Ende Juni 2020 von der KOM übersandten, ersten Bewertungsberichts zur Umsetzung der Richtlinie (sog. Art.20-Bericht) erfolgen. Auf Umsetzungsebene ist es Ziel der künftigen Arbeiten, im Sinne der Anforderungen des Beschlusses (EU) 2017/848 der Europäischen Kommission eine bessere Verknüpfung der Bewertungen nach WRRL und MSRL zur Eutrophierung in den Küsten- und Meeresgewässern auf nationaler und regionaler Ebene zu erreichen. National laufen hierzu Arbeiten. Die am 13.12.2018 von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) im 2. MSRL-Berichtszyklus verabschiedeten Berichte *„Zustand der deutschen Nordseegewässer/ Ostseegewässer 2018 Aktualisierung der Anfangsbewertung nach § 45c, der Beschreibung des guten Zustands der Meeresgewässer nach § 45d und der Festlegung von Zielen nach § 45e des Wasserhaushaltsgesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie“* basieren bereits – so der ausdrückliche Hinweis in den Berichten - entsprechend dem Beschluss (EU) 2017/848 der Kommission u. a. auf bestehenden nationalen Bewertungsergebnissen und Bewertungskriterien nach anderen EU-Richtlinien (z.B. WRRL). Das am 30. März 2016 verabschiedete nationale 1. Maßnahmenprogramm folgt der Vorgabe von § 45 h Abs. 3 Satz 2 WHG. Entsprechend enthalten Kennblätter zu den im Rahmen des Maßnahmenprogramms 2016 gemeldeten Maßnahmen eine verpflichtende Berichtskomponente: Abgleich von Zielen anderer Rechtsakte/ Verpflichtungen/ Übereinkommen. Hier werden ganz wesentlich WRRL-Aktivitäten referenziert. So verweist das MSRL-Maßnahmenprogramm bezüglich erforderlicher Maßnahmen zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen aus den Einzugsgebieten (z.B. über landwirtschaftliche Nutzung und andere Aktivitäten) auf die Maßnahmen unter der WRRL. Hierzu gehören insbesondere laufende und geplante Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft und zur Reduzierung der Einträge aus Punktquellen. Im Rahmen des 2. Berichtszyklus befinden sich derzeit die für die überarbeiteten Maßnahmenprogramme von Nord- und Ostsee vorgesehenen Maßnahmen in der Abstimmung durch die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee. Die rechtlichen Vorgaben sind unverändert.

Im Zuge dieser Arbeiten bestätigt sich, dass die Maßnahmen zur Nähr- und Schadstoffreduzierung für die Meere ganz wesentlich im Binnenland in den Einzugsgebieten der Fließgewässer erfolgen müssen. Somit können die Umweltziele 1 und 2: „Meere ohne Beeinträchtigung

durch Eutrophierung“ und „Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe“ nur im Zusammenspiel mit einer ambitionierten Umsetzung der WRRL erreicht werden. Damit kommt den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten im Binnenland und den Maßnahmen der WRRL zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands im Küstenmeer auch bei der Erreichung des guten Umweltzustands im gesamten Meeresbereich nach MSRL eine entscheidende Bedeutung zu. In Rahmen der aktuellen Aktivitäten zur Überarbeitung des MSRL-Maßnahmenprogramms wurden spezifische Maßnahmen identifiziert, die im Einzugsgebiet ansetzend den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Meere reduzieren können. Eine Liste dieser Maßnahmen soll an die LAWA überwiesen werden mit der Bitte um einen engen Austausch zwischen LAWA und BLANO zur Abstimmung der Maßnahmenprogramme nach WRRL und MSRL, um einerseits Doppelberichterstattung und andererseits Lücken in wesentlichen Handlungsfeldern zu vermeiden

Durch das BMU wurde u.a. der Maßnahmenvorschlag: **„Entwicklung von meeresrelevanten Zielwerten für die Minderung von Einträgen von Phosphor, Schadstoffen sowie Kunststoffen (inkl. Mikroplastik) am Übergabepunkt limnisch-marin“** vorgelegt, der auf einige Schnittstellen zwischen **MSRL und WRRL** fokussiert.

Es ist beabsichtigt, diese Forschungsarbeit in enger Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sowie zwischen BLANO und LAWA durchzuführen.

## **II. Anforderungen an den Bund**

### **1. Abwasserabgabengesetz anpassen**

Die drei wesentlichen Funktionen der Abwasserabgabe (Lenkungsfunktion, flankierende Vollzugsunterstützung und Finanzierungsfunktion) haben weiterhin ihre Berechtigung und müssen durch die überfällige Novellierung gestärkt werden. Die LAWA hat dazu in der 154. LAWA-Vollversammlung den Novellierungsbedarf aufgezeigt (siehe „Abschlussbericht der Kleingruppe „Novellierungsbedarf Abwasserabgabengesetz“, beschlossen auf 154. LAWA-VV, TOP 7.10).

#### **Umsetzungsstand:**

Durch die Corona-Pandemie konnte das Vorhaben zur Modernisierung des Abwasserabgabengesetzes im ersten Halbjahr 2020 nicht in der geplanten Weise vorangebracht werden. Im zweiten Halbjahr werden alle erforderlichen Kapazitäten des BMU auf die EU-Präsidentschaft fokussiert werden müssen. Das umfangreiche Vorhaben kann daher in dieser Legislaturperiode nicht realisiert werden.

Zur Weiterführung der Diskussion zur Modernisierung des Abwasserabgabengesetzes ist ein Workshop mit den kommunalen Spitzenverbänden für das Frühjahr 2021 geplant.

Es ist sinnvoll, bei bestimmten Flüssen eine vierte Reinigungsstufe bei Kläranlagen bestimmter Größenklasse und weitere Maßnahmen vorzusehen. Hierzu besteht ein entsprechender Finanzierungsbedarf. Dabei ist auch das Thema „Herstellerverantwortung“ zu prüfen.

## 2. Abwasserverordnung anpassen

Trotz großer Fortschritte bei der Abwasserreinigung und trotz der Notwendigkeit zur Reduktion von Phosphateinträgen aus landwirtschaftlichen Nutzflächen sind weitere Reduktionsmaßnahmen auch bei Siedlungsabwässern erforderlich. U.a. deshalb ist die Abwasserverordnung fortzuschreiben. Neben der Betrachtung von Nährstoffausträgen aus Regenwasserüberlastungen der Mischwasserkanäle stehen auch Kläranlagen sowie die industriell-gewerbliche Abwasserreinigung weiter im Fokus.

### Umsetzungsstand:

Der Bund-Länder-Arbeitskreis Abwasser (BLAK Abwasser) hat eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, die Anforderungen an die Reduktion der Nährstoffeinträge Phosphor und Stickstoff nach Anhang 1 der Abwasserverordnung entsprechend dem Stand der Technik zu überprüfen. Die Ergebnisse können als Grundlage für die Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an den Eintrag von Nährstoffen auf nationaler und europäischer Ebene dienen.

Darüber hinaus dient die laufende Fortschreibung der Abwasserverordnung bezüglich der Anhänge für bestimmte Industrie- sowie Gewerbebranchen neben einer Anpassung an den Stand der Technik bei der Abwassereinigung auch der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Neufassung, ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, im folgenden IE-Richtlinie) sowie der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen gemäß den Durchführungsbeschlüssen der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT). Dieser kontinuierliche Prozess unterstützt das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie, den Zustand der Gewässerökosysteme zu schützen und zu verbessern.

## 3. Regelungen zu den Gewässerrandstreifen im WHG erweitern

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus „diffusen Quellen“ (§ 38 Abs. 1 WHG). In § 38 WHG werden Vorgaben u.a. zur Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich gemacht, von denen die Länder aber abweichen können. Darüber hinaus sind dort Verbotsregelungen formuliert, die sich aber ausdrücklich nicht auf das Ausbringen von Düngemitteln und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beziehen. Um die Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen zu erhöhen, sollte der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bundesweit im Mindestabstand von fünf Metern zur Böschungsoberkante ausgeschlossen werden (siehe Kap. 4.5 des LAWA-Papiers „Grundwasserschutz als nationale Aufgabe – Weitergehende Schritte zur Reduktion der Nährstoffeinträge“).

### Umsetzungsstand:

In das Wasserhaushaltsgesetz wurde durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes ein neuer § 38a eingefügt. Mit dieser Vorschrift soll auf Flächen mit besonderer Hangneigung die Abschwemmung von Düngemitteln in die betreffenden Gewässer verhindert werden. Dies trägt neben einer Reihe von Änderungen der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) mit zu der Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Richtlinie) und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) bei. Mit Urteil vom 21. Juni 2018 (Rechtssache C-543/16) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung zur vollständigen Umsetzung der Nitrat-Richtlinie verstoßen hat. Der Verstoß liege darin, dass Deutschland im September 2014 keine weiteren „zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkte Aktionen“ zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus der Landwirtschaft ergriffen habe, obwohl deutlich gewesen sei, dass die bis dahin ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichten. Mit der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes wird für landwirtschaftlich genutzte Flächen, die eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, eine verpflichtende Begrünung in einem Bereich von 5 Metern ab der Böschungsoberkante des Gewässers festgelegt.

Die Festlegung im Aktionsprogramm Insektenschutz (API) zur „verbindlichen Festlegung eines bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einzuhaltenden Mindestabstands zu Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, von fünf Metern, wenn die Abstandsfläche dauerhaft begrünt ist, sonst von zehn Metern im Pflanzenschutzrecht, wobei die Länder in gewässerreichen Niederungsgebieten abweichende Abstandsregelungen vorsehen können“, soll im Insektenschutzgesetz erfolgen, welches derzeit erarbeitet wird.

Angesichts der überragenden Bedeutung der Gewässerrandstreifen, auch für die Nebengewässer, sollte der Erfolg der jetzt bereits getätigten und vorgesehenen Anpassungen im WHG und auch anderen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften in vernünftigen Zeiträumen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit, Verlässlichkeit, Homogenität aber auch Vollziehbarkeit evaluiert werden.

#### 4. Nationale Umsetzung der GAP

Im Rahmen der Umsetzung der GAP sind die nationalen Spielräume insbesondere bei der Festlegung der Konditionalität für alle flächenbezogenen Zahlungen (insbesondere relevant für die Direktzahlungen), bei den Eco-Schemes und bei den Umweltmaßnahmen der 2. Säule so zu nutzen, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie wirksam unterstützt werden. Das BMU hätte frühzeitig in der für die Erstellung des GAP-Strategieplans maßgeblichen Bund-Länder-Arbeitsgruppe beteiligt werden müssen, um die Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie einzubringen. Dies ist für die Schlussphase jetzt ganz besonders wichtig.

### Umsetzungsstand:

Die Arbeiten am nationalen GAP-Strategieplan schreiten voran, wobei die Umweltverwaltungen von Bund und Ländern nicht systematisch einbezogen werden. So wurde von der Agrarministerkonferenz am 06. – 08.05.2020 beispielsweise ein Eckpunktepapier zur Grünen Architektur verabschiedet.

BMU hat zur Sonder-UMK/ AMK zur GAP am 28.05.2020 ein Diskussionspapier vorgelegt. Das Bundesamt für Naturschutz und das Umweltbundesamt haben eine Bedarfsanalyse für die spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele der neuen GAP erstellt. Diese enthält quantifizierte Bedarfe und den mit ihnen verbundenen, überschlägig ermittelten Finanzierungsbedarf und berücksichtigt auch die Bedarfe zur Umsetzung der WRRL.

BMU wird die Position der LAWA auch in die weiteren Verhandlungen auf nationaler Ebene einbringen.

Aus Klima-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzaspekten kommt nach heutigen Erkenntnissen dem Schutz der Moorböden besondere Bedeutung zu. Eine Ackernutzung auf Moorböden mit einhergehender Bodendegradation ist grundsätzlich abzulehnen.

### 5. Düngerecht anpassen

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Nitratrictlinie muss Maßstab für eine weitere Fortentwicklung des Düngerechts zu mehr Gewässerschutz sein. Hierzu wurde bereits 2017 die Düngeverordnung novelliert. Die Düngeverordnung muss als grundlegende Maßnahme gewährleisten die Ziele der WRRL erreichen zu können.

Dabei sollten die ordnungsrechtlichen Instrumente in der Düngeverordnung überprüft werden. Im Übrigen wird auf das Papier der LAWA („Grundwasserschutz als nationale Aufgabe – Weitergehende Schritte zur Reduktion der Nährstoffeinträge“), welches auf der 90. UMK vorgelegt wurde, verwiesen.

### Umsetzungsstand:

Mit der am 1. Mai 2020 in Kraft getretenen Düngeverordnung (DüV), dem geänderten § 38a WHG zur Begrünung von Randstreifen an Gewässern (Änderung am 30.06.2020 in Kraft getreten) und dem am 12.08.2020 vom Bundeskabinett gebilligten Entwurf der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung) des Bundes zur DüV ist Deutschland einen großen Schritt weitergekommen, die Vorgaben der EU-Nitratrictlinie einzuhalten. Viele Änderungen wurden mit der Novelle der DüV direkt wirksam, die Ausweisung und Maßnahmen in den mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten werden ab 2021 greifen.

Dafür haben die Länder auf Grundlage der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Düngeverordnung, die auf der Grundlage von Artikel 84 Abs. 2 Grundgesetz die Vorgehensweise zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten regelt, bis Ende 2020 die

Gebiete auszuweisen. Die Verwaltungsvorschrift, die am 30. September 2020 verkündet werden soll, dient zusammen mit der novellierten DüV der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Juni 2018, in welchem Deutschland wegen der unzureichenden Umsetzung der Nitrat-Richtlinie verurteilt worden ist.

Darüber hinaus wird zur Effizienzkontrolle der Maßnahmen und der Überwachung der Regelungen der Düngeverordnung ein bundesweit einheitliches EDV - gestütztes Monitoringsystem auf der Grundlage bereits vorliegender landwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Daten entwickelt. Das Monitoring soll flächendeckend und möglichst schlagbezogen sein. Betrachtet werden die Entwicklung der Anwendungen von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen (Emissionen) und die hiervon ausgehenden Auswirkungen auf die Gewässer (Immissionen). Beide Module sollen um eine bundesweit einheitliche Modellierung ergänzt werden, um die Erkenntnislücke zwischen kurzfristigen Effekten und langfristigen Entwicklungen zu schließen.

#### 6. Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAP) prüfen

Der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP) enthält eine Reihe von Zielen zum Gewässerschutz, die gestaffelt bis 2015, 2018 und 2023 zu erreichen sind. Bei fehlender Zielerreichung ist zu prüfen, inwieweit die Sicherstellung der Zielerreichung des NAP ggf. bundeseinheitlicher verbindlicher Regelungen z. B. zur Nutzung des Gewässerrandstreifens bedarf.

#### Umsetzungsstand (der Sachstand von 2019 ist nach wie vor aktuell):

Die Bundesregierung beschreibt im NAP verschiedene Maßnahmen anhand derer Einträge von PSM in Grund- und Oberflächengewässer gemindert oder verhindert werden sollen. Beispielfhaft sind hier zu nennen: die Schaffung dauerhaft bewachsener Gewässerrandstreifen, die Ermittlung des Belastungszustandes von Kleingewässern und die Steigerung der Verwendung abdriftmindernder Pflanzenschutzgeräte. Festzustellen ist, dass diese Maßnahmen bislang nur unzureichend umgesetzt wurden. Die vom NAP-Forum jährlich beschlossenen Empfehlungen zur Umsetzung von NAP-Maßnahmen haben lediglich Appellcharakter, ihre Umsetzung wird nicht systematisch überprüft. Die gemäß EU-Richtlinie 2009/128/EG für 2018 turnusgemäß vorgesehene Überprüfung des Aktionsplans wurde durch BMEL ausgesetzt. Im Sinne eines sachlich gebotenen besseren Schutzes der Umwelt müssten die bislang freiwilligen Maßnahmen durch entsprechende Rechtssetzung in verbindlich umzusetzende Maßnahmen umgewandelt werden. Mit einer rechtlichen Regelung zur Schaffung von Gewässerrandstreifen würde auch einer entsprechenden Vorgabe im Aktionsprogramm Insektenschutz Rechnung getragen werden.

## 7. Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen forcieren

Zur Erreichung der Ziele der WRRL soll der Bund eine hoheitliche Zuständigkeit für den wasserwirtschaftlichen Ausbau der Bundeswasserstraßen erhalten. Eine Klarstellung der Zuständigkeiten und Aufgaben ist im WHG und im Bundeswasserstraßengesetz vorzunehmen.

An den Bundeswasserstraßen bestehen über die Herstellung der Durchgängigkeit hinaus noch erhebliche weitere Defizite in Bezug auf die Umsetzung der WRRL, wie z. B. die Umsetzung eines Sedimentmanagements. Die fehlende bzw. zögerliche Umsetzung verhindert die Realisierung eines wichtigen Meilensteins in Richtung der Erreichung des „guten ökologischen Zustands/Potenzials“.

Die finanziellen und insbesondere die personellen Ressourcen für die Herstellung der Durchgängigkeit und den wasserwirtschaftlichen Ausbau sind zeitnah bereitzustellen.

### Umsetzungsstand:

BMVI, BMU und die LAWA haben sich auf einen Gesetzentwurf zur Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für den wasserwirtschaftlichen Ausbau der Bundeswasserstraßen geeinigt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) widerspricht bislang in der von BMVI durchgeführten Ressortbeteiligung der Einleitung der Länder- und Verbändeanhörung. Das BMF beabsichtigt dieser erst zuzustimmen, wenn der Kabinettsbeschluss zum Haushalt 2021 mit der für die Umsetzung des Gesetzes notwendigen Stellenzuweisung vorliegt.

BMVI hat die für die Umsetzung des Gesetzes notwendigen Stellen zum Personalhaushalt 2021 angemeldet. Nach den Staatssekretärgesprächen zwischen BMF und BMVI Anfang September zum Personalhaushalt 2021 soll BMVI die angemeldeten Stellen erhalten, wobei diese bis zum Inkrafttreten des Gesetzes jedoch gesperrt bleiben. Derzeit kann also davon ausgegangen werden, dass BMF der Einleitung der Länder- und Verbändeanhörung nach dem Kabinettsbeschluss zum Haushalt 2021 am 23.09.2020 zustimmen wird. Von diesem Termin ausgehend ist es zeitlich weiterhin realistisch möglich, dass das Gesetz zum wasserwirtschaftlichen Ausbau noch im Jahr 2021, d.h. vor Ende der Legislaturperiode in Kraft tritt. Der Bund bittet die Länder hierbei weiterhin um ihre Unterstützung für den erfolgreichen Abschluss des Gesetzgebungsvorhabens.

Zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit wurden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) für den Haushalt 2020 erstmals nennenswerte Personalressourcen zugewiesen (25 parlamentarisch gesetzte Stellen). Es besteht dennoch weiterhin eine erhebliche Personalunterdeckung. Bisher konnten von den 220 Maßnahmen, die zur Zielerreichung der WRRL als notwendig erachtet und durch die WSV umzusetzen sind, 51 Projekte begonnen werden. Es hat sich gezeigt, dass die fachlich prioritären Anlagen häufig auf eine rechtlich wie tatsächlich komplexe Situation treffen, deren Lösung einen nicht unerheblichen Zeitaufwand erfordert. Der Bund wird aufgefordert, für die Erreichung der Ziele der WRRL die noch erforderlichen Ressourcen bereit zu stellen.

## 8. Schadstoffausträge reduzieren

Der gute chemische Zustand wird vielfach verfehlt durch Umweltschadstoffe, die sich in Gewässern und Gewässerorganismen akkumulieren. Deshalb müssen durch strengere Bestimmungen insbesondere im Chemikalien- und Immissionsschutzrecht derartige Emissionen deutlich reduziert werden. Auch der Ausstieg aus der Verbrennung fossiler Energieträger gem. Vorgaben des Klimaschutzplans 2050 wird einen wichtigen Beitrag auf diesem Weg leisten.

Darüber hinaus sind die Ergebnisse der Spurenstoffstrategie des Bundes mit ihren Schwerpunkten (Maßnahmen an der Quelle, Information der Verbraucher, Maßnahmen zur Beseitigung sowie deren Finanzierung) zu berücksichtigen. Es ist erforderlich den Vorsorgegrundsatz im Chemikalienrecht mit Blick auf den Gewässerschutz zu stärken.

### Umsetzungsstand:

Das BMU hat einen Stakeholder-Dialog zur Spurenstoffstrategie des Bundes durchgeführt. Hier wurden Empfehlungen zu herstellerseitigen und anwendungsbezogenen Maßnahmen erarbeitet und konkretisiert, Bewertungskriterien zur Identifikation relevanter Spurenstoffe entwickelt sowie ein Orientierungsrahmen zur Einführung nachgeschalteter Maßnahmen wie bspw. der vierten Reinigungsstufe entworfen.

In einer bis Ende 2020 laufenden einjährigen Pilotphase werden die vorgelegten Maßnahmen und Vereinbarungen seit Herbst 2019 getestet und anschließend im Frühjahr 2021 evaluiert werden. Es sollten Mittel im Bundeshaushalt 2021 für ein Spurenstoffzentrum des Bundes am UBA eingerichtet werden, um die Kontinuität, Vertiefung und Weiterentwicklung der Maßnahmen zu gewährleisten, nach Möglichkeit als eine Maßnahme eines nationalen Gewässerschutzprogramms.

## 9. Vorkaufsrecht für Grundstücke an Gewässern im Außenbereich etablieren

Für die strukturelle Entwicklung von Gewässern ist die Verfügbarkeit entsprechender Flächen essentiell. Hierzu sollte eine Regelung eines Vorkaufsrechts im WHG zu Gunsten der Ausbau- und Unterhaltungspflichtigen erneut geprüft werden.

### Umsetzungsstand

Während die Uferstreifen für die Gewässergüte maßgebend sind, ist ein weiterer Flächenerwerb für die Verbesserung der Gewässerstruktur oft erforderlich. In der Regel werden hierfür Gewässerausbaumaßnahmen durchgeführt. Nicht immer lassen sich die hierfür benötigten Flächen im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren beschaffen. Oft ist es notwendig, dass die Vorhabenträger Flächen erwerben müssen, um eine Ausbaumaßnahme umsetzen zu können. Deshalb sind Vorkaufsrechte durchaus geeignet, die Flächenverfügbarkeit für großräumige Flächen, die zur Umsetzung der WRRL beitragen können bzw. benötigt werden, zu erhöhen. Der bürokratische Aufwand für die Bestellung und Nutzung solcher Vorkaufsrechte steht aber oft in keinem angemessenen Verhältnis zu den Verbesserungen. Nach der Einführung des

§ 99a WHG haben jedoch eine Reihe von Ländern die Geltendmachung eines Vorkaufsrechts für ihr Landesgebiet oder große Teile davon ausgeschlossen. Das BMU hält es daher für nicht angebracht, eine vergleichbare Vorschrift mit der Zielsetzung Verbesserung der Umsetzung der WRRL in das WHG aufzunehmen. Vor dem Hintergrund der Zielerreichung ist dies zu evaluieren, mit dem Ziel die Grundverfügbarkeit zu verbessern.

#### 10. Förderung von Grunderwerb für WRRL-Umsetzungsmaßnahmen durch GAK-Mittel

Bisher kann der Grunderwerb von benötigten Flächen für förderfähige Investitionen in Umsetzung der WRRL nur bis zu 10 % der Gesamtinvestitionen nach dem GAK-Rahmenplan mit Bundesmitteln finanziert werden. Insbesondere für den Flächenerwerb zur Einrichtung von Gewässerentwicklungskorridoren ist dieser Anteil nicht ausreichend. Der GAK-Rahmenplan ist auf die Erfordernisse der WRRL-Umsetzung anzupassen.

##### Umsetzungsstand:

Bisher konnte in dieser Frage noch kein Fortschritt erzielt werden. Die GAK ist stärker auf die Ziele der WRRL auszurichten. Deshalb muss das BMU in Verhandlungen mit dem BMEL auf die Möglichkeit des Flächenerwerbs in Höhe von mehr als 10% der Gesamtinvestitionen im Rahmen der GAK hinwirken.

#### 11. Förderung von erneuerbaren Energien

Eine Förderung von erneuerbaren Energien insbesondere von Wasserkraftanlagen und Biomasseanlagen sollte auf die Ziele der WRRL ausgerichtet werden (z.B. Fischdurchgängigkeit und Nährstoffreduktion).

##### Umsetzungsstand:

Von einer expliziten Ausrichtung der Regelung des § 35 WHG (Wasserkraftnutzung) auf die Bewirtschaftungsziele nach der WRRL soll abgesehen werden, weil nicht zu erwarten ist, dass dies zu einer spürbar verbesserten Erreichung der Bewirtschaftungsziele führen würde. Bereits nach geltendem Recht sind die Bewirtschaftungsziele auch im Rahmen des § 35 WHG zu beachten. Auch der Nutzen einer Streichung des § 35 Abs. 3 WHG wäre begrenzt, da die Regelung keine wiederkehrende Prüfung erfordert und die vorgesehene einmalige Prüfung in der Regel bereits erfolgt sein dürfte.

Die intensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist mit erhöhten Pestizid- und Nährstoffeinträgen in Monokulturen verbunden. Das hat zu einer generellen Verschlechterung der biologischen Vielfalt auf diesen Flächen geführt. Die zunehmend intensive Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte wird durch die Flächennachfrage für den Anbau von Biomasse zur Energiegewinnung in Form von Biogas oder Biokraftstoffen verschärft – dieser Konflikt wird auch als „Teller oder Tank“-Problematik bezeichnet. Der kurzfristig ökonomisch rentable Biomasseanbau begünstigt darüber hinaus die Umwandlung von biologisch wertvollem Grünland in

Ackerfläche. Dies zieht einen weiteren Verlust an Lebensräumen und Nahrungsangeboten für Tier- und Pflanzenwelt nach sich. Auch wenn nachwachsende Rohstoffe für die energetische Nutzung einen Beitrag zur Minderung der THG-Emissionen gegenüber fossilen Energieträgern leisten können, ist ihr Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs in Deutschland sehr gering.

Als weiteres Fazit ist festzuhalten, dass der Erhalt bzw. die Neubegründung von Auwäldern, Moorstandorten und Feuchtflächen gerade wegen ihrer Summenwirkung von Klimaschutz, Wasserhaushalt, Bodenschutz und Insektenschutz notwendig sind und viel stärker bei der Beurteilung von Landwirtschaft und von Landnutzungsänderungen im Hinblick auf erneuerbare Energien eingehen müssen.

Die EU Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen schreibt unter anderem Vorgaben für die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen für Biomasse zur Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen fest. Diese werden in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und Biomassekraftstrom-Nachhaltigkeitsverordnung umgesetzt (geplante Umsetzung Sommer 2021).

Zur Vermeidung sogenannter „indirekter Landnutzungsänderungen“, sieht die Richtlinie (EU) 2018/2001 eine grundsätzliche Begrenzung der Förderung der aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen produzierten Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe auf höchstens einen Prozentpunkt über deren Anteil am Endverbrauch von Energie im Bereich Straßen- und Schienenverkehr im jeweiligen Mitgliedstaat im Jahr 2020, wobei ihr Anteil am Endenergieverbrauch im Bereich Straßen- und Schienenverkehr im jeweiligen Mitgliedstaat maximal 7 % erreichen darf.

Die vorgenannten Regelungen zielen zwar nicht unmittelbar auf die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen bei der Förderung von Bioenergie, sie tragen aber durch die Einschränkung von Landnutzungsänderungen für den Anbau von Biomasse für Zwecke der Energiegewinnung sowie die Anforderungen an eine nachhaltige Biomasseproduktion indirekt auch dazu bei, Belastungen von Gewässern in Folge des Anbaus von Biomasse für die Energiegewinnung zu verringern.

Im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung wurde vereinbart, keine Ausweitung der Anbaufläche für Bioenergie aufgrund von Flächenrestriktionen vorzunehmen und die Erzeugung von Bioenergie stärker auf Abfall- und Reststoffe auszurichten.

### III. Anforderungen an die Länder

#### 1. Maßnahmenplanung WRRL konkretisieren

Im Zuge der Bewirtschaftungsplanung für den dritten Bewirtschaftungszyklus werden die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen konkretisiert und transparent dargestellt. Die Länder halten an der Umsetzung der Ziele und Anforderungen sowie grundsätzlich am bestehenden Zielniveau der WRRL einschließlich der Ausnahmen fest.

#### Umsetzungsstand:

Die Herausforderungen hinsichtlich der zeitlichen Vorgaben zur Zielerreichung in der WRRL und in Bezug auf die Umsetzung zielführender Maßnahmen stellen sich aus mehreren Gründen als sehr anspruchsvoll heraus. Insbesondere sind die aquatischen Ökosysteme stark überprägt von einer langjährig anthropogen bedingten Veränderung sowie von ebensolchen Einflüssen auf die Umwelt, die sich teils in sekundären Prozessen wie z. B dem Klimawandel oder der Schwächung der Resilienz von (Öko-)Systemen zeigen. Die Auswirkungen des Klimawandels, die fortschreitende Überformung der Einzugsgebiete und Landschaften, das Freisetzen von Stoffen (u.a. auch Schadstoffe), die Änderung menschlichen Verhaltens oder ganz allgemein formuliert, die Summenwirkungen des Anthropozäns (die gegenwärtige, vom Menschen geprägte geologische Epoche, die dem Holozän folgt) tragen in fast allen Bereichen als „pressures“ zu Belastungen der Gewässer bei und können zudem die positive Wirkung von umgesetzten oder ergriffenen Maßnahmen zum Erreichen von gesetzten Umweltzielen verringern. Zudem kommt es zu einem fortlaufendem Erkenntnisgewinn, z. B. im Hinblick auf die Einstufung von Schadstoffen.

Aus Sicht der LAWA ist die WRRL grundsätzlich ein gutes Instrument, solchen Herausforderungen zu begegnen. Bestandsaufnahme sowie Planung und Umsetzung von Maßnahmen in regelmäßigen Zyklen ermöglichen es, dynamisch und zielgerichtet auf erkannte Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Bedingungen und Zustände zu reagieren. Nicht abzusehen war zum Zeitpunkt der Entstehung der WRRL jedoch die gesamte Bandbreite der anthropozänen Herausforderungen, welche eine vollständige Zielerreichung und die Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen bis 2027 aus heutiger Sicht utopisch erscheinen lässt. Gleichzeitig stellt die LAWA aber fest, dass das Ziel des Erreichens eines guten Zustandes der Gewässer unbedingt weiterverfolgt werden sollte, auch wenn dieses erst später als ursprünglich vorgesehen erreichbar ist. Eine Zielabsenkung für viele Wasserkörper wäre daher aus LAWA-Sicht ein verkehrtes Signal und widerspricht der Erkenntnis, wie resiliente Systeme zustande kommen. Die beobachteten globalen Entwicklungen mahnen eher zu noch ambitionierteren Zielen, vor allem aber zum Aufrechterhalten der Ambitionen zur weiteren intensiven Maßnahmenumsetzung, also möglichst viele Wasserkörper bis 2027 in den guten Zustand zu bringen.

Die LAWA hat daher – in Erkenntnis der o. g. Fakten – auf ihrer 157. Vollversammlung am 03./04.04.2019 die Einrichtung einer Kleingruppe beschlossen und diese mit dem Mandat versehen, für die Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den

dritten Bewirtschaftungszeitraum Vorgaben zu entwickeln, wie deutschlandweit einheitlich insbesondere in Bezug auf Fristverlängerungen und Ausnahmen geplant und berichtet werden soll. Im Vordergrund steht dabei eine transparente Planung und Darlegung aller zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen, der Zeiträume, in denen die Ziele voraussichtlich erreicht werden, sowie die spezifischen Gründe für die Inanspruchnahme der Ausnahmen. Unter Berücksichtigung der anthropozän bedingten Herausforderungen sollen die damit verbundenen Unsicherheiten in Bezug auf die Wirkung von Maßnahmen, aber auch den Zeitpunkt des Erreichens der vorgegebenen Umweltziele dargelegt werden.

Die Kleingruppe hat in verschiedenen Themenblättern grundsätzliche Vorgehensweisen bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen und Ausnahmen, Statusdefinitionen einer Maßnahmenumsetzung, Erläuterungen und Hinweise zu einer transparenten Planung, zur Darlegung von Unsicherheiten sowie zur inhaltlichen Ausgestaltung eines Maßnahmenprogramms und zum Stand der Maßnahmenumsetzung, wie auch zur Defizitanalyse in den Bewirtschaftungsplänen erarbeitet. Wesentlich ist das Verfolgen der sogenannten **Vollplanung** und des **Transparenzansatzes**. Die Länder und Flussgebietsgemeinschaften wurden per Beschluss auf der 159. LAWA-Vollversammlung gebeten, die vereinbarten Grundsätze bei der aktuellen Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu beachten und einheitlich anzuwenden. Für die Öffentlichkeit bzw. interessierte Stellen sind die Vorgehensweisen in zwei Hintergrunddokumenten zu den Bewirtschaftungsplänen dargestellt.

## 2. Flächenverfügbarkeit erhöhen

Insbesondere bei der Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen hat sich gezeigt, dass der Flächenverfügbarkeit eine entscheidende Bedeutung bei der Maßnahmenumsetzung zukommt. Deswegen ist die Flächenpolitik der Länder stärker auf die Ziele der WRRL auszurichten (z. B. Flurbereinigung, Einräumung von Dienstbarkeiten, Ökokonten).

### Umsetzungsstand

Der Umsetzungsstand der Flächenverfügbarkeit gestaltet sich in den Ländern unterschiedlich. Die Instrumente Gewässerrandstreifen, Vorkaufsrechte, Flurbereinigung, etc. werden unterschiedlich angewendet.

In § 38 WHG sind Regelungen zum Gewässerrandstreifen enthalten, von denen die Länder abweichende Regelungen erlassen können. In vielen Bundesländern wurden strengere Regelungen zu Gewässerrandstreifen erlassen, die sowohl die Breite wie auch Verbote und Beschränkungen (z. B. zum Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Verbot ackerbauliche Nutzung) betreffen.

Die Etablierung eines Vorkaufsrechts an Grundstücken zum Zwecke der Maßnahmenumsetzung WRRL wird in mehreren Bundesländern praktiziert. Teilweise geschieht dies über Regelungen in den Landeswassergesetzen oder den Landesnaturschutzgesetzen. Teilweise wird in einigen Ländern zudem der Flächenankauf durch eine Förderrichtlinie des Landes unterstützt.

In den ostdeutschen Bundesländern konnte die Flächenverfügbarkeit durch den Erwerb von BVVG-Flächen in den letzten Jahren stellenweise deutlich erhöht werden. Darüber hinaus gibt es weitere Bemühungen Flächen von der BVVG übertragen zu bekommen.

Die Länder müssen auch eigene Flächen zur Umsetzung der WRRL bereitstellen.

Auch durch die stärkere Nutzung von Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung von Maßnahmen der WRRL kann die Flächenverfügbarkeit erhöht werden, von denen die Länder in unterschiedlichem Maße Gebrauch machen. Allerdings können größere Verfahren bis zu 10 Jahre und mehr beanspruchen.

Details zum Umsetzungsstand in den Ländern ist dem Anhang zu entnehmen.

### 3. Förderung intensivieren

Vielfach scheidet die Umsetzung von Maßnahmen der WRRL durch „Dritte“ (z. B. durch die Kommunen) an der Finanzierung. Hier ist es notwendig durch eine gezielte (z. B. in Bedarfsregionen oder auf sensiblen Standorten) und/oder verbesserte Förderung positive Effekte für eine bessere Maßnahmenumsetzung zu erzielen.

#### Umsetzungsstand:

In vielen Bundesländern wurden in den vergangenen Jahren Förderprogramme aufgelegt. Neben einer Förderung der Umsetzung von Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung werden auch Maßnahmen zum Grunderwerb und zur Flächensicherung gefördert. Die Fördersätze weisen dabei eine Bandbreite von 40% bis zu 100% auf. Mehrere Länder haben inzwischen die Förderung von Maßnahmen durch „Dritte“ intensiviert.

Auch in den nächsten Förderperioden ist darauf zu achten, dass die Förderprogramme von Naturschutz, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft eng verknüpft und Synergieeffekte genutzt werden.

Details zum Umsetzungsstand in den Ländern ist dem Anhang zu entnehmen.

### 4. Motivation erhöhen – Wert gesunder Gewässer erkennbar machen

Bei vielen für die Maßnahmenumsetzung zuständigen Stellen (z. B. Gemeindeverwaltungen, Unterhaltungsverbänden) fehlt es an kundigem Fachpersonal und entsprechender Priorisierung für diese Aufgabe. Der Dialog und die Beratung müssen länderspezifisch, dem Bedarf entsprechend, intensiviert, die Motivation erhöht und die Akzeptanz bei den betroffenen Akteuren verbessert werden.

Der Nutzen für die örtliche Gemeinschaft ist stärker hervorzuheben (Soziokulturelle Funktion der Gewässer, wie z. B. gesundes Trinkwasser, Erholungsfunktion in und am Gewässer, Gesundheit, ansprechendes Landschaftsbild, Stadtentwicklung, Tourismus).

#### Umsetzungsstand:

In vielen Bundesländern werden Fortbildungsveranstaltungen und Beratungsmaßnahmen für unterschiedliche Adressatenkreise angeboten. Diese wurden auch auf die Gewässerunterhaltung, die Gewässerrenaturierung und auf die landwirtschaftliche Gewässerschutzberatung ausgerichtet. Insbesondere werden Kommunen und Verbände angesprochen. Es müssen die Maßnahmenträger, bei der Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen unterstützt und die Landwirte hinsichtlich einer gewässerschonenden Landbewirtschaftung beraten werden.

Zur Öffentlichkeitsarbeit führen die Länder verschiedenste Aktivitäten durch. Neben der Durchführung von umweltbildenden Maßnahmen und Veranstaltungen werden auch im Bereich der schulischen Bildung zahlreiche Aktionen durchgeführt. Hier sind die Anstrengungen der Länder zu intensivieren, um die Bedeutung und Akzeptanz der WRRL zu verbessern.

Details zum Umsetzungsstand in den Ländern ist dem Anhang zu entnehmen.

#### 5. Synergieeffekte mit dem Naturschutz stärker nutzen

Die Ziele des europäischen und nationalen Naturschutzes und der WRRL müssen zum Teil noch besser harmonisiert werden. WRRL-Maßnahmen sollen verstärkt als Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft anerkannt und attraktiv bewertet werden. Bei der Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen insbesondere von Großprojekten sind verstärkt Synergien mit der WRRL zu suchen.

#### Umsetzungsstand:

Bei der Aufstellung der FFH-Managementpläne und der WRRL-Maßnahmenprogramme arbeiten Naturschutz, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft in den Ländern i.d.R. eng zusammen. In der Regel unterstützen die Maßnahmen zur Zielerreichung nach WRRL auch die Ziele von NATURA 2000 und umgekehrt. Im Rahmen von Auenprogrammen und im Rahmen von LIFE-Projekten ist die Zusammenarbeit in einigen Ländern noch weiter intensiviert.

Flussauen stellen in Deutschland seit vielen Jahren ein gemeinsames Handlungsfeld des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft dar. Und in vielen Bereichen herrscht eine hohe Übereinstimmung hinsichtlich der zu verwirklichenden Ziele. Fachliche und planerische Ziele der Natura 2000 Richtlinien und der WRRL sind zwar nicht identisch, zeigen jedoch im Bereich Gewässer und Auen deutliche inhaltliche und räumliche Überschneidungen. Mit Blick auf die Gewässer- und Auenentwicklung ist es wichtig, ein zielgerichtetes, untereinander abgestimmtes Vorgehen in den Arbeitsfeldern von Natura 2000 und der Gewässerbewirtschaftung nach

den Vorgaben der WRRL aufzubauen bzw. dort wo bereits praktiziert im Sinne des Erreichens des weiterreichenden Ziels (Art. 4 Abs. 2 WRRL) erfolgreich fortzusetzen.

Details zum Umsetzungsstand in den Ländern ist dem Anhang zu entnehmen.

#### 6. § 13 Düngeverordnung zeitnah umsetzen

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitrat-RL hat die Europäische Kommission Deutschland aufgefordert, bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten bundesweit einheitlich vorzugehen. Des Weiteren hat sie Deutschland aufgefordert, dass in allen Ländern auch mit Phosphor belastete Gebiete („eutrophierte Gebiete“) auszuweisen sind. In einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Düngeverordnung soll auf der Grundlage von Artikel 84 Abs. 2 Grundgesetz daher die Vorgehensweise zur Ausweisung von mit Nitrat und Phosphat belasteten Gebieten geregelt werden.

#### Umsetzungsstand:

- I. Im Rahmen eines Bund-Länder-Projekts wurde der Entwurf dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift erarbeitet. Die mit dem Projektauftrag eingerichtete Bund-Länder-Projektgruppe wurde von Vertretern des BMEL und BMU geleitet. Der Projektgruppe wurde von zwei von der LAWA eingerichteten Arbeitsgruppen „Nitratgebiete“ und „Phosphorgebiete“ fachlich zugearbeitet. Die Länder entsendeten Vertreterinnen und Vertreter aus den Ressorts Landwirtschaft und Umwelt, zudem wurde ein Beirat der übrigen Länder gegründet.
- II. Die Projektgruppe hat sich auf Vorschlag der Arbeitsgruppen mit folgenden Fragestellungen befasst

#### Nitratgebiete

- Kombiniertes Immissions-Emissions-Stufenmodell zur Ermittlung der belasteten Gebiete
- Erfordernis eines Ausweisungsmessnetzes, Anforderungen an einzelne Messstellen,
- Überprüfung und ggf. Ergänzung des EU-Nitrat-Messnetzes
- Anforderungen an die N-Modellierung in den Gebieten

#### Durch Phosphat eutrophierte Gebiete

- Signifikanz- und Korrekturkriterien für die Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft
- Parameter für die Ausweisung der Gebiete
- Anforderungen an die P-Modellierung in den Gebieten

#### Bestandteile der Verwaltungsvorschrift

- Regelung vergleichbarer Sachverhalte und Verfahren im Allgemeinen Teil (I)
- Vorgehensweise bei der Ausweisung der Nitratgebiete (II)
- Vorgehensweise bei der Ausweisung der durch Phosphat eutrophierten Gebiete (III)
- Aktualisierungszeitraum, Übergangsregelung und Inkrafttreten (IV)
- Anlagen

- III. Am 12. August 2020 wurde der Entwurf AVV GA vom Bundeskabinett gebilligt, am 18. September 2020 wird er im Bundesrat behandelt.

#### 7. Kontrollen und Beratung in der Landwirtschaft verbessern

Durch die zuständigen Fachbehörden der Länder ist die Einhaltung von Düngebeschränkungen durch die Düngeverordnung systematisch und nachhaltig zu gewährleisten. In Bezug auf den düngerechtlichen Vollzug sind die Möglichkeiten des Düngerechts konsequenter zu nutzen, z. B. durch das Zurückgreifen auf InVeKos-Daten (siehe Kap. 1.1 und 1.2 des LAWA-Papiers „Grundwasserschutz als nationale Aufgabe – Weitergehende Schritte zur Reduktion der Nährstoffeinträge“).

Die Beratung von Landwirtschaftsbetrieben muss zielgerichtet in Hotspot-Gebieten erfolgen. Die Instrumente eines modernen Düngemanagements müssen dabei im Vordergrund stehen. Die gute fachliche Praxis ist auf die Reduktion von Nährstoffeinträgen in Gewässern, z. B. durch angepasste Fruchtfolge, Winterbegrünung, Precision Farming, Einführung innovativer stoffeintragsmindernder Verfahren, flächenbezogene Tierzahlen etc. jeweils entsprechend der regionalen und örtlichen Gegebenheiten auszurichten. Hierzu kann auch die Einrichtung landwirtschaftlicher Kooperationen hilfreich sein.

#### Umsetzungsstand:

Für die hier aufgeführten Vorschläge wurde von den Ländern im Rahmen der nationalen Ausgestaltung der GAP eine Position der LAWA formuliert. Es wird insofern auf den Punkt II, Nr. 4 verwiesen.

Darüber hinaus muss in den Ländern, die bereits bestehende landwirtschaftliche Beratung inhaltlich angepasst und inhaltlich intensiviert werden. Vor dem Hintergrund des Klageverfahrens zur Umsetzung der Nitratrichtlinie ist die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft bzgl. der Düngung klar zu definieren.

Details zum Umsetzungsstand in den Ländern ist dem Anhang zu entnehmen.

#### 8. Nährstoffmodellierungen durchführen

Ein hilfreiches Instrumentarium zur Identifizierung von Hotspots der Belastung, zur Prognose der Eignung bzw. Wirkung von Maßnahmen und der Entwicklung der Nährstoffbelastung der Gewässer ist die Modellierung von Nährstoffflüssen. Anstrengungen für derartige Modellierungen sollen auf Bundes- und Landesebene von den dortigen Agrar- und Umweltverwaltungen fortgesetzt werden. Modelle sind sehr wichtige Instrumente zur Unterstützung von Entscheidungsprozessen im Management von Flussgebieten. Sie sind insbesondere im überregionalen Kontext notwendig, um den quantitativen Reduktionsbedarf zu identifizieren.

### Umsetzungsstand:

Auf der 155. LAWA-Vollversammlung am 14./15.03.2018 hat die LAWA die Einrichtung eines Expertenkreises zur Bundesweiten Nährstoffmodellierung beschlossen. Dieser hat in 2018 seine Arbeit aufgenommen.

Die Aufgabe des Expertenkreises ist es,

- I. deutschlandweit eine überregionale Nährstoffmodellierung für die Berichterstattung für den dritten Bewirtschaftungszyklus der WRRL mit den Modellansätzen MoRe und AGRUM-DE zu koordinieren und
- II. einen Modellvergleich mit Empfehlungen für die künftige gemeinsame überregionale Nährstoffmodellierung auch unter Einbeziehungen der Detailbetrachtung durch Länderprojekte durchzuführen.

Darüber hinaus führen sehr viele Länder landeseigene Nährstoffmodellierungen durch, die auf den Ansätzen von AGRUM, MORE und MONERIS beruhen. Diese Modellierungen werden in den Ländern herangezogen, um die für die Nährstoffeinträge relevanten Pfade für die Wasserkörper zu identifizieren und daraus den Handlungsbedarf für die einzelnen Wasserkörper abzuleiten.

BMU und BMEL haben mit den beteiligten Ländern bei der Entwicklung eines Wirkungsmonitorings zur Umsetzung der Düngeverordnung entschieden zukünftig für die Berichterstattung zur Nitrat-RL sowie die Ausweisung von Kulissen nach § 13 Düngeverordnung den Ansatz AGRUM-DE zu verwenden. Um die Validität dieses Ansatzes und die Belastbarkeit der Ergebnisse zu überprüfen, wird empfohlen den Modellvergleich möglichst rasch zum Abschluss zu bringen. Hierzu wird vorgeschlagen eine Kleingruppe zu bilden, die dem LAWA Beschluss entsprechend den Vergleich der bundesweiten Modelle auf Ebene der bisher erzeugten Ergebnisse sowie organisatorisch vornimmt und darauf aufbauend Empfehlungen für eine erfolgreiche bundesweit harmonisierte Modellierung formuliert. Auf der 160. LAWA-VV im September 2020 wurde diesem Vorschlag entsprechend zugestimmt.

Details zum Umsetzungsstand in den Ländern ist dem Anhang zu entnehmen.

### 9. Erfahrungstausch untereinander fördern

Best-practice-Beispiele sind transparent und offensiv über die bestehenden wasserwirtschaftlichen Strukturen der LAWA und der Flussgebietsgemeinschaften hinaus zu kommunizieren und der Erfahrungsaustausch mit anderen Fachbereichen und Sektoren (z. B. Landwirtschaft) zu organisieren und zu fördern.

### Umsetzungsstand:

Im März 2019 hat die LAWA die Broschüre „Umsetzungsstand der Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie – Zwischenbilanz 2018“ in gedruckter Form und als Download auf der LAWA-

Homepage (<https://www.lawa.de/Aktuelles-371.html?newsID=683>) veröffentlicht. Neben einer umfassenden Darstellung des Umsetzungsstandes der Maßnahmen in den Handlungsfeldern Gewässerstruktur, Durchgängigkeit, Wasserhaushalt, Abwasserbehandlung, Nährstoffreduzierung in der Landwirtschaft, Sanierung schadstoffbelasteter Standorte und Reduzierung von Bergbaufolgen im ersten Teil der Broschüre werden im zweiten Teil gelungene Maßnahmenbeispiele aus allen Bundesländern aufgeführt. Der Bericht wird turnusmäßig fortgeschrieben.

#### **IV. Anforderungen an Bund und Länder**

##### **1. Solidarische Lösungskonzepte**

Zur Umsetzung von überregional bedeutsamen Maßnahmen, sollten verstärkt länderübergreifende Lösungskonzepte innerhalb der Flussgebietsgemeinschaften oder auf Bund-/ Länderebene geprüft bzw. entwickelt werden.

Im Rahmen der Diskussion um die Düngeverordnung und der AVV hat sich ebenfalls herausgestellt, dass es neben der DüV diverse weitere Felder (Bodenschutz, Bewässerung, Trockenheit) von großer gemeinsamer Bedeutung für Wasserwirtschaft und für Landwirtschaft gibt, für die eine bessere gemeinsame Datenlage, Datenaustausch und eine vertrauensvolle engere Zusammenarbeit auch im Hinblick auf Digitalisierung notwendig sind.

##### **Umsetzungsstand:**

Derzeit liegen noch keine konkreten Ergebnisse vor. Die LAWA wird sich zu dieser Thematik zu einem späteren Zeitpunkt äußern. So können Lösungskonzepte der Flussgebietsgemeinschaften z.B. zum Thema Sedimentmanagement bei den kommenden Berichten ergänzt werden.

##### **2. Ressourcen**

Die kommende Programmperiode benötigt die Anstrengung aller Beteiligten, um das Bestmögliche zu erreichen. Grundsätzlich müssen dazu auch die Investitionen für die Maßnahmen der WRRL angepasst werden (auch Personalressourcen). Dies sollte zum Teil auch durch eine solidarische Finanzierung z.B. durch ein nationales Gewässerschutzprogramm erfolgen.

Die Umsetzung der Düngeverordnung z.B. kann auch für die WRRL große Fortschritte erzeugen, benötigt jedoch sowohl bei Landwirtschaft als auch Wasserwirtschaft erhebliche personelle und finanzielle Mehraufwendungen sowohl bei Implementierung (z.B. Anpassung Messnetz) als auch bei Beratung, Überwachung und Monitoring.

##### **Umsetzungsstand:**

Derzeit liegen noch keine konkreten Ergebnisse vor. Die LAWA wird sich zu dieser Thematik zu einem späteren Zeitpunkt äußern.

## ANHANG: Konkrete Länderbeiträge

### zu III. ANFORDERUNG AN DIE LÄNDER: Details zum Umsetzungsstand in den Ländern

1. Maßnahmenplanung WRRL konkretisieren  
(→ vgl. Textteil III. Nr. 1)
2. Flächenverfügbarkeit erhöhen

BE	<p>Im hochurbanen Raum stellt die Gewinnung von Flächen für die Umsetzung von Maßnahmen der WRRL eine besondere Herausforderung dar. Die vorhandenen Raumpotentiale für die Durchführung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Aufstellung von Gewässerentwicklungskonzepten erarbeitet und erforderliche Flächen wurden und werden in den weiteren Planungsschritten gesichert. Von hoher Flächenrelevanz sind weiterhin Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, die für die Verwirklichung der Ziele der WRRL in Berlin von großer Bedeutung sind. Hier setzt das Land Berlin verstärkt auf synergetische, multifunktionale Lösungen durch dezentrale Bewirtschaftungsmaßnahmen, die den Zielen und Anforderungen der Stadtplanung und der Wasserwirtschaft gleichermaßen gerecht werden und sich zudem positiv auf weitere Handlungsfelder, wie Klimaanpassung und urbane Biodiversität, auswirken. Durch vielfältige Aktivitäten und Kooperationen mit den Bereichen der übergeordneten und konkreten Stadtplanung wird das Thema der erforderlichen Flächenvorsorge für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung bei Bauvorhaben frühzeitig und umfassend kommuniziert.</p>
BW	<p>In Baden-Württemberg beläuft sich der Gewässerrandstreifen im Außenbereich auf 10 Meter (§ 29 Abs. 1 WG). In ihm besteht durch § 29 Abs. 6 Wassergesetz ein gesetzliches Vorkaufsrecht an Grundstücken, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden. Materielle Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts ist, dass dies zum Schutz des Gewässers erforderlich ist, am konkret betroffenen Gewässerbereich also Defizite bestehen müssen. Dazu zählt zum Beispiel nach der Gesetzesbegründung auch eine bislang fehlende naturnahe Entwicklung, wenn diese in einem Maßnahmenprogramm vorgesehen ist. Das Vorkaufsrecht steht dem jeweiligen Träger der Unterhaltungslast zu, d.h. dem Land oder den Kommunen. In den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten. Seit dem 01.01.2019 gilt in den ersten fünf Metern im Gewässerrandstreifen nicht mehr nur ein Umbruchverbot, sondern ein Verbot ackerbaulicher Nutzung (Ausnahme Blühstreifen, Kurzumtriebplantagen). Eine unterstützende <u>Handreichung</u> <a href="http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/127472/Merkblatt36_GewaesserrandstreifenBW.pdf?command=downloadContent&amp;filename=Merkblatt36_GewaesserrandstreifenBW.pdf">http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/127472/Merkblatt36_GewaesserrandstreifenBW.pdf?command=downloadContent&amp;filename=Merkblatt36_GewaesserrandstreifenBW.pdf</a> wurde gemeinsam mit der Landwirtschaftsverwaltung erarbeitet und rechtzeitig vor Inkrafttreten publiziert. Weiterhin wurde in Baden-Württemberg im Bereich der Flurneuerungsverfahren mit dem „FOKUS-Verfahren“ die Möglichkeit eines „kleinen und schnellen“ Flurbereinigungsverfahrens geschaffen, das auf eine begrenzte Zielsetzung für konkrete Einzelprojekte ausgerichtet ist.</p>
BY	<p><u>Gewässerrandstreifen</u></p> <p>Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt“ und eines Begleitgesetzes ist in Bayern ab 1. August 2019 auf einem 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen die acker- und gartenbauliche Nutzung verboten. Die Grünlandnutzung ist weiterhin möglich. Auf Grundstücken des Freistaates Bayern ist an größeren Gewässern (erster und zweiter Ordnung) auf einem 10 Meter breiten Streifen die acker- und gartenbauliche Nutzung nicht mehr möglich. Hier gilt zusätzlich auch ein Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und damit auch auf Grünland. Derzeit wird die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen auf dem Gewässerrandstreifen fortgeschrieben (KULAP; Vertragsnaturschutzprogramm).</p> <p><u>Vorkaufsrecht</u></p> <p>Vorkaufsrecht nach Art. 39 Bayerisches Naturschutzgesetz an oberirdischen Gewässern: Die Finanzierung des Grunderwerbs durch die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern ist über langfristig laufende Programme (Hochwasserschutzaktionsprogramm 2020plus, Gewässeraktionsprogramm 2030) sichergestellt.</p>

BB	<p>Ein Vorkaufsrecht besteht von Seite des Naturschutzrechts. Dieses ist in Projektgebieten mit Synergien zwischen WRRL und Naturschutz anwendbar. In BB wurde in den vergangenen Jahren die Flächenverfügbarkeit zur Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen durch den Erwerb von BVVG-Flächen erhöht. Diese dienen unmittelbar der Maßnahmenumsetzung oder als Tauschflächen. Zudem bringt BB seit 2016 gezielt Vorhabengebiete in das Flurneuerungsprogramm des Landes ein. In laufende und geplante Bodenordnungsvorhaben werden die Interessen der für die WRRL notwendigen Maßnahmen eingebracht. Die Flächenverfügbarkeit an Gewässern für eine Verbesserung der Gewässerstruktur auch in Flächentauschverfahren zwischen Liegenschaftsverwaltungen öffentlicher Flächen vorangebracht. In einzelnen WRRL-Projektgebieten wird derzeit mit den Eigentümern über Grunddienstbarkeiten, z. B. für Gewässerentwicklungskorridore und Pufferstreifen, verhandelt und die Sicherung von Gewässerrandstreifen in Seeinzugsgebieten abgestimmt.</p> <p>Für AUKM- / KULAP-Maßnahmen der laufenden Förderperiode wurden Gewässerschutzkulissen nach Abstimmung mit dem Landwirtschaftsbereich in die Förderkulissen integriert. Auch über die investive Förderung ist der Grunderwerb für Maßnahmen an Gewässerrändern anteilig förderfähig.</p>
HB	<p><i>Gewässerrandstreifen:</i></p> <p>In Bezug auf den Gewässerrandstreifen hat Bremen über das WHG hinausgehende Regelungen getroffen, so ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich mit Ausnahme der Be- und Entwässerungsgräben 10 m breit.</p> <p><i>Flächenverfügbarkeit:</i></p> <p>Um Informationen von Flächenverkäufen am Gewässer zu erhalten wird Bremen sämtliche Gewässer der WRRL in die Prüfung für das Vorkaufsrecht nach Hochwasserschutzgesetz II aufnehmen. Instrumente wie Flächentausch und Flurbereinigungsverfahren werden geprüft.</p>
HE	<p>Folgende Punkte sind aus Hessen anzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der letzten Novelle des HWG (Inkrafttreten 06.06.2018) wurde für die Gemeinden als Trägerin der Unterhaltungslast ein Vorkaufsrecht an Grundstücken, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden, verankert.</li> <li>• Förderung des Flächenkaufs für die unterhaltungspflichtigen Kommunen durch die hessische „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“.</li> <li>• Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) bzw. deren Ämtern für Bodenmanagement (ÄfB); u.a. jährliche Abstimmungsgespräche zwischen OWB und ÄfB; politische Unterstützung für ausreichendes Fachpersonal bei den ÄfB; Identifizierung der „Hot-Spots der Flurbereinigung“ – Gewässerstrecken, an denen öffentliche Flächen in besonderem Maße fehlen, so dass hier verstärkt Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden.</li> <li>• Erleichterung des Zugangs zu landeseigenen Flächen (Domänen- und forstfiskalische Flächen).</li> <li>• Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Hessischen Landgesellschaft (HLG - Flächenagentur, Verwaltung der Ökokonten) zur Bereitstellung von Flächen für Fließgewässerrenaturierungen.</li> </ul>
HH	<p>Im hochurbanen Raum stellt die Sicherstellung von Flächen für die Umsetzung von Maßnahmen der WRRL, des Überflutungsschutzes und der Klimafolgenanpassung eine besondere Herausforderung dar. Die notwendigen Flächen für die Durchführung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen der Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen festgestellt und in den weiteren Planungsschritten gesichert. Von hoher Flächenrelevanz sind weiterhin Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung und der Klimafolgenanpassung, die für die Verwirklichung der Ziele der WRRL von großer Bedeutung sind. Dafür wurde in Hamburg das Programm „RegenInfraStrukturAnpassung“ (RISA) entwickelt. Hamburg setzt verstärkt multifunktionale Lösungen um, z.B. multicodierte Flächen oder dezentrale Bewirtschaftungsmaßnahmen. Damit wird den Zielen und Anforderungen der Stadtplanung und der Wasserwirtschaft gleichermaßen Rechnung getragen. Dach- und Fassadenbegrünung, innerstädtische Retentionsbodenfilter, Baumrigolen zur Speicherung von Regenwasser und Mitbenutzung von Grünanlagen wirken sich positiv auf die Handlungsfelder Klimafolgenanpassung und urbane Biodiversität aus.</p>
MV	<p>Das Land hat 2016 ca. 2.500 ha gewässernaher Flächen von der BVVG erworben. Diese stehen den Vorhabenträgern für den zur Maßnahmenumsetzung erforderlichen Grunderwerb zur Verfügung. Im Rahmen der Förderung der Investitionen wird der Flächenerwerb ebenfalls zu 90 % gefördert. Das Land stellt in definiertem Umfang landeseigene landwirtschaftliche Nutzfläche zur Sicherung der Flächenbedarfe von WRRL-Umsetzungsmaßnahmen zur Verfügung.</p>

<p>NI</p>	<p>In Niedersachsen wurde eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung, dem Landvolk, der Landwirtschaftskammer sowie den Umweltverbänden NABU und BUND zur Verbesserung des Arten- und Gewässerschutzes getroffen („Der Niedersächsische Weg“). Die Vereinbarung sieht u.a. besondere Nutzungsaufgaben sowie Entschädigungsleistungen im Nahbereich von Gewässern vor. Damit verspricht sich die Landesregierung auch wesentliche Erleichterungen und Anreize für die Bereitstellung von Flächen zur Durchführung von hydromorphologischen Verbesserungsmaßnahmen.</p> <p>Im Zuge der anstehenden Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes sind im diesem Zusammenhang drei Änderungen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Änderung der Regelungen zu Gewässerrandstreifen, konkret die Einführung von Gewässerrandstreifen auch an Gewässern dritter Ordnung und das Verbot des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in Gewässerrandstreifen. Auch wenn diese gesetzlichen Änderungen keinen unmittelbaren Einfluss auf die Flächenverfügbarkeit haben, können sich dadurch die Rahmenbedingungen für die Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen verbessern.</li> <li>• Die Möglichkeit zur Ausweisung von Entwicklungskorridoren durch Verordnung, soweit dies erforderlich ist, um eine eigendynamische Entwicklung der Gewässer zu ermöglichen und die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Der Entwicklungskorridor kann die Ufer sowie beidseits einen an das Gewässer angrenzenden Bereich mit einer Breite von jeweils bis zu 25 m umfassen.</li> <li>• Die Ergänzung des bundesrechtlichen Vorkaufsrechts für Grundstücke. Dem Land wird ein Vorkaufsrecht an Grundstücken eingeräumt, auf den sich Gewässerrandstreifen befinden oder die innerhalb eines festgesetzten Entwicklungskorridors liegen.</li> </ul>
<p>NW</p>	<p>Zumeist werden die privatrechtlichen Instrumente freiwilliger, privatrechtlicher Flächenkauf und die Eintragung von Grunddienstbarkeiten sowie der privatrechtliche freiwillige Flächentausch angewendet. Die Flächenbereitstellung ist Gegenstand der NRW-Förderrichtlinie: „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (FöRL HWRM/WRRL) vom 03.05.2017“ und beinhaltet sowohl Grunderwerb am Ort der Maßnahme als auch den Erwerb von Tauschflächen und kapitalisierte Nutzungsausfallentschädigungen gemäß den Maßgaben der Förderrichtlinie. Die Förderung kann 40-80% der anrechenbaren Kosten betragen.</p> <p>Wo sinnvoll, wird das Instrument der Flurbereinigung angewendet bzw. die Gewässerentwicklung in die Flurbereinigungsverfahren einbezogen.</p> <p>In Anbetracht der hohen Flächenkonkurrenz in NRW wirkt die Landesregierung darauf hin, bereits bei der Maßnahmenplanung Synergien insbesondere mit dem Hochwasser- und Naturschutz zu nutzen.</p> <p>Die Flächenbereitstellung ist mit hohem personellem und kommunikativem Aufwand verbunden. Zur Beförderung des Prozesses wurde ein Projekt bei den Bezirksregierungen eingerichtet, dass die Maßnahmenträger bei der Flächenbereitstellung unterstützt.</p>
<p>RP</p>	<p>Die finanzielle Förderung des Landes richtet sich nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (FöRiWWV) vom 30. November 2017 (Stand 20. April 2020). Diese unterstützen die Leitlinien der landesweiten „Aktion Blau Plus“ zur Gewässerrenaturierung und die Inhalte der zur Umsetzung der WRRL aufzustellenden Maßnahmenprogramme.</p> <p>Für Gewässer oder Gewässerabschnitte innerhalb von Wasserkörpern, die den guten Zustand im Sinne des § 27 WHG nicht erreichen, sieht das Landeswassergesetz vor, dass die obere Wasserbehörde Gewässerrandstreifen festsetzt, soweit dies für die in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke erforderlich ist. Wegen des ebenfalls landesgesetzlich geregelten Vorrangs der Erreichung der Zwecke des Gewässerrandstreifens im Wege von Kooperationen mit den Grundstückseigentümern und Nutzern werden derzeit primär entsprechende Maßnahmen über Kooperationsverträge v.a. zwischen Wasserversorgern und Landwirten mit Flächen in Wasserschutzgebieten verbindlich vereinbart. Die Wasserversorger können ihre für die Kooperation entstehenden Kosten zu 50% mit dem zu zahlenden Wasserentnahmeentgelt verrechnen. Auf Flächen von Grundwasserkörpern, die sich in einem schlechten chemischen Zustand befinden, kann zusätzlich eine Förderung in Höhe von bis zu 30% beantragt werden. Das Instrument der Flurbereinigung wird in RLP für Gewässerentwicklungsmaßnahmen in geeigneten Fällen angewendet.</p>

<p>SL</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Gewässerrandstreifen</i> Im Saarländischen Wassergesetz ist eine anspruchsvolle Regelung zum Gewässerrandstreifen enthalten.             <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5m beträgt der Gewässerrandstreifen an allen Gewässern. Hier sind verboten:                 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Errichtung baulicher Anlagen</li> <li>- ackerbauliche und erwerbsgärtnerische Nutzung</li> <li>- Anwendung v. Pflanzenschutzmitteln u. mineralischem Dünger</li> <li>- Aufstellen von Zäunen u. ä.</li> </ul> </li> <li>• In einem 10m Streifen ist untersagt:                 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anwendung wassergefährdender Stoffe einschl. Jauche, Gülle und Pflanzenschutzmitteln mit Anwendungsbeschränkungen</li> <li>- außerhalb geschl. Ortschaften die Errichtung baulicher Anlagen</li> </ul> </li> </ul> </li>   <li>• <i>Flächenbereitstellung für die eigendynamische Entwicklung</i> In der Förderrichtlinie Gewässerentwicklung ist geregelt, dass auch Landerwerb zur Sicherstellung der Gewässerentwicklung und der Zwischenerwerb in Flurbereinigungsverfahren zuwendungsfähig sind. An Gewässern 2. Ordnung (Land ist unterhaltungspflichtig) wurde die eigendynamische Entwicklung der Gewässer durch kleine Maßnahmen („Entfesselung“, Totholzeinbau, ...) angestoßen und vertraglich gegen Vorabentschädigung gesichert, dass diese eigendynamische Entwicklung des Gewässers (=Verlust an Bewirtschaftungsfläche für den Eigentümer) bis zu einer festgelegten Breite geduldet wird. Ziel war es die Flächen bereitzustellen, ohne dass das Land „Großgrundbesitzer“ an Gewässern wird.</li> </ul>
<p>SN</p>	<p>Im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren werden, wo immer möglich, Flächen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes an die Gewässer gelenkt. Weiterhin werden erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit wie möglich, zur Verbesserung des Gewässerzustandes eingesetzt. In der Förderrichtlinie Gewässer / Hochwasserschutz (RL GH/2018) wurde die Deckelung der förderfähigen Grunderwerbskosten für öffentliche Träger und Teilnehmergeinschaften im Flurbereinigungsverfahren aufgehoben, soweit Maßnahmen des Hochwasserschutzes, der Gewässerentwicklung, zur Verbesserung des ökologischen Potentials naturferner, ausgebauter Gewässer oder zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens umgesetzt werden.</p>
<p>ST</p>	<p>Da die Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen maßgeblich von der Flächenverfügbarkeit abhängt, hat Sachsen-Anhalt diese in den letzten Jahren durch den Erwerb von BVVG-Flächen erhöht, die in einem Korridor zu Gewässern liegen. Diese Flächen werden unmittelbar zur Maßnahmenumsetzung, aber auch als Tauschflächen eingesetzt oder in laufende bzw. geplante Flurbereinigungsverfahren bzw. Bodenordnungsverfahren eingebracht werden. Grundlage hierfür bildet ein Flächensicherungskonzept, das entsprechende Gewässerentwicklungskorridore entlang der Vorranggewässer Sachsen-Anhalts ausweist. Der Flächenerwerb kann im Förderprogramm „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ ist im Zusammenhang mit der Anlage von Gewässerentwicklungsflächen finanziert werden. Eigentümer der entsprechenden Flächen werden überwiegend die Kommunen.</p>
<p>SH</p>	<p>Schleswig-Holstein hat im Rahmen der Allianz für Gewässerschutz die Sicherung von Flächen an Gewässern für dauerhafte mindestens 10 Meter breite Gewässerrandstreifen vereinfacht und attraktiver gemacht. Hierfür wurde ein Verfügungsrahmen von jährlich einer Million € eingerichtet. Den Eigentümern wird ein mit einem Anreizfaktor versehener Preis bei Kauf oder Entschädigung gezahlt. Das Programm wird aufgrund der Werbung und Verwaltung durch den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände gut angenommen.</p>

TH	<p>Mit dem Thüringer Wassergesetz vom 28. Mai 2019 wurden mit § 29 ThürWG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen im Außenbereich eingeführt, unabhängig von der Gewässerordnung. Zudem ist im Gewässerrandstreifen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln nach § 29 Abs. 3 ThürWG verboten.</p> <p>Die geltenden Vorschriften des Pflanzenschutz- und Düngemittelrechts sind davon unabhängig einzuhalten. In Abhängigkeit von Hangneigung und Ausbringtechnik können sich weitere Abstandsauflagen zum Gewässer ergeben [DüV §5 Abs. 2, 3 sowie § 38a WHG]. Mit dem Optionsmodell (§ 29 Abs. 3 ThürWG) reduziert sich das Anwendungsverbot von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf die ersten 5 m des Gewässerrandstreifens. Das Optionsmodell greift automatisch, wenn wasserseitig 5 m:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vollständig mit Bäumen oder Sträuchern bewachsen sind oder</li> <li>• die landwirtschaftliche Fläche ganzjährig begrünt ist und nicht umgebrochen wird.</li> </ul> <p>Dem steht § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG nicht entgegen, wenn nach mehr als vierjähriger Standzeit ein Umbruch, innerhalb der Vegetationszeit, zum Zweck einer unverzüglichen Erneuerung der bisherigen Begrünung vorgenommen wird. Im Gegensatz zur Anwendung des Optionsmodells ist der Umbruch der zuständigen UWB vorher anzuzeigen, um eine Anzeige wegen Ordnungswidrigkeit zu umgehen. Eine aktive Begrünung muss mit Pflanzen, die geeignet sind einen durchgängigen Bewuchs des 5 m-Streifens zu erreichen, ausgeführt werden. Die Aussaat zur Begrünung darf keine Leguminosen (Hülsenfrüchte) umfassen, da sie Stickstoff aus der Luft fixieren und im Boden binden.</p>
----	---

3. Förderung intensivieren

BE	<p>Neben bereits bestehenden Förderprogrammen (u.a. das Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung – BENE) wurden neue Programme aufgelegt, wie das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK) und das Förderprogramm „1.000-grüne Dächer“, mit denen Maßnahmen des Gewässerschutzes, insbesondere Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, gefördert werden können. Darüber hinaus hat sich das Land Berlin verstärkt bei der Ausgestaltung der EU-Kohäsionspolitik nach 2020 (Förderperiode 2021-2027) für Maßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen, engagiert.</p>
BW	<p>Mit der in Baden-Württemberg geltenden Förderrichtlinie Wasserwirtschaft können Vorhaben im Bereich der Abwasserbeseitigung und der Gewässerökologie gefördert werden. Mit der Novellierung im Jahr 2015 wurden verstärkte Anreize für gewässerökologische Maßnahmen, für die interkommunale Zusammenarbeit und innovative Verfahren gesetzt. So gilt seit 2015 ein Fördersatz von 85% bei der Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen, weiterhin können seitdem Strukturgutachten gefördert werden, die für eine gesicherte Abwasserbeseitigung in der Zukunft notwendig sein werden. Entsprechend dem Handlungskonzept Abwasser werden als neuer Schwerpunkt Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphor-Einträge aus kommunalen Kläranlagen gefördert. Mit Fällung bzw. Filtration soll zur Erreichung des guten Zustands beigetragen werden</p>
BY	<p>In Bayern ist eine Förderung des Grunderwerbs für Kommunen an Gewässern dritter Ordnung im Zusammenhang mit Habitat verbessernden Maßnahmen im Uferbereich eingeführt worden. Diese soll an Gewässerrandstreifen das Zulassen einer natürlichen Sukzession erleichtern. Mit dieser Neuregelung in Bayern ist die Erwartung verbunden, dass zukünftig häufiger Ufergrundstücke erworben werden können.</p>
BB	<p>Mit der geänderten Richtlinie zur „Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes“ vom 26.05.2020 (<a href="https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/wasser/richtlinie-gewentw-lwh/">https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/wasser/richtlinie-gewentw-lwh/</a>) wurden die Fördermöglichkeiten weiter verbessert und Verfahrensvereinfachungen vorgenommen. Im Bereich der Förderung von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit GAK-Mitteln (90 % - Förderung) ist eine Kofinanzierung durch Mittel des Naturschutzfonds Brandenburg nach dessen Prüfung möglich. Die ELER-Förderung ist für Kommunen sowie gemeinnützige Körperschaften des privaten Rechts (Verbände, Vereine) jetzt zu 100 % möglich.</p>
HB	<p>Bremen fördert bis zu 100 % der Maßnahmenkosten.</p>

HE	<p>Das Land gewährt weiterhin hohe Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach mehreren Richtlinien, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen“,</li> <li>• „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“ und</li> <li>• „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen“</li> </ul> <p>Im kommunalen Abwasserbereich wurde am 24.07.2017 die o.g. „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen“, in Kraft gesetzt. Gefördert werden Maßnahmen zur Ertüchtigung von Kläranlagen zur gezielten Phosphorelimination sowie an signifikant belastenden kommunalen Einleitungen, die aufgrund einer mindestens dem Anforderungsniveau des hessischen Leitfadens Immissionsbetrachtung als Ursache für den nicht guten ökologischen Zustand identifiziert worden sind. Der Fördersatz beträgt 30-50 % und bei besonderem Landesinteresse 65-85 %.</p>
HH	<p>Neben bereits bestehenden Förderprogrammen (u.a. Erlass von Gebühren für Niederschlagswasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet wird) wurden neue Programme aufgelegt, um Maßnahmen des Gewässerschutzes, insbesondere Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, zu fördern. Im Rahmen des Hamburger Klimaplanes sind z.B. Dach- und Fassadenbegrünungen sowie weitere Maßnahmen des Programms RISA (z.B. Notwasserwege zur Nutzung multicodierter Flächen) förderfähig.</p>
MV	<p>a) Förderung investiver Maßnahmen Die Gemeinden können auf Antrag eine Zuwendung mit einem Fördersatz von 90 % erhalten, wenn sie investive Vorhaben durchführen, die auf den Erhalt, die Herstellung oder die Entwicklung des guten Gewässerzustandes gerichtet sind. Gefördert werden auch die erforderlichen Planungsleistungen. Dabei können die Gemeinden zum gleichen Fördersatz auch eigene projekt-bezogene Aufwendungen geltend machen oder externe Projektsteuerer einsetzen. Oft beziehen die Gemeinden die Wasser- und Bodenverbände ein oder beauftragen diese, oder sie setzen Vorhaben mit anderen Dritten um.</p> <p>b) Förderung konzeptioneller Maßnahmen Mit gleichem Fördersatz (90 %) können auch konzeptionelle Projekte (z. B. Durchführbarkeitsuntersuchungen, Studien, Gewässerentwicklungspläne) gefördert werden. So kann beispielsweise die Erstellung fachlicher Grundlagen ebenso gefördert werden wie die für eine Vorhabenumsetzung erforderliche Genehmigungsplanung. Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen, eine Maßnahme dennoch nicht realisiert werden können, müssen die Fördermittel für die Planung nicht zurückgezahlt werden. Mit der WasserFöRL wird erstmalig die Möglichkeit eröffnet, diese konzeptionellen Projekte der naturnahen Gewässerentwicklung auch getrennt von einer eventuellen späteren investiven Maßnahme zu fördern.</p>
NI	<p>In Niedersachsen erzeugt die derzeitige Art der Finanzierung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen, bei der überwiegend auf EU-Fördermittel zurückgegriffen wird, Hemmnisse bei den potentiellen Antragstellern. Um diese zu überwinden, besteht die Absicht, verstärkt freie Landesmittel zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie einzusetzen. Dies ist für sogenannte Kleinmaßnahmen (Investitionsvolumen bis 100.000 €) bereits erfolgt. Für größere Investitionsmaßnahmen sollen verstärkt Mittel aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr bereitgestellt werden, die zu diesem Zweck erhöht werden soll.</p>
NW	<p>Bereits seit vielen Jahren fördert das Land NRW die Umsetzung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung mit 40-80 % der anrechenbaren Kosten mit Mitteln aus dem Wasserentnahme-Entgelt auf der Grundlage einer eigenständigen Förderrichtlinie (derzeit gültig: „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisiko-Management und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (FöRL HWRM/WRRL) vom 3.5.2017“).</p>
RP	<p>Bei der Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Wasserkraftstandorten scheitert eine hinreichende Förderung der Umbaumaßnahmen gegenüber den Stauanlagenbetreibern bislang an EU-beihilferechtlichen Grenzen. Eine Förderung wäre auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung zwar bis zu 200.000 € möglich, reicht vom finanziellen Umfang jedoch regelmäßig bei Weitem nicht aus. Deshalb beabsichtigt Rheinland-Pfalz nunmehr die Anmeldung der Notifizierung einer entsprechenden Förderrichtlinie bei der EU-Kommission. Im Rahmen der vorab erfolgten informellen Anfrage hat sich die EU-Kommission zu den Erfolgsaussichten einer Notifizierung nicht geäußert. Nach Durchführung eines Abstimmungsgesprächs mit der EU-Kommission wird das Notifizierungsverfahren voraussichtlich zeitnah eingeleitet.</p>

SL	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seit 2015 gilt ein Fördersatz von 95% bei der Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen, wenn diese im Sinne des flussgebietsgezogenen Ansatzes der WRRL bei Gewässern III. Ordnung gemeindeübergreifend durchgeführt werden.</li> <li>• Zusätzlich wurde eine Gewässerberatung etabliert, die zum einen bei den Kommunen das Förderprogramm bewerben soll und zum anderen die Kommunen je nach Bedarf bei allen damit verbundenen Tätigkeiten unterstützt (Vorlagen für Gemeinderat, Unterstützung bei Anträgen oder Verträgen, Abstimmungen mit Beteiligten, ....).</li> </ul>
SN	<p>Der Freistaat Sachsen unterstützt mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Sächsischen Gewässerunterhaltungsunterstützungsgesetz (SächsGewUUG) die Kommunen finanziell bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung mit Landesmitteln (in Höhe von jeweils 10 Millionen Euro in den Jahren 2019/2020), was insbesondere der Umsetzung der WRRL sowie dem Hochwasserschutz zugutekommt. Die Höhe der Zuweisungen an die einzelnen Gemeinden richtet sich nach der Gesamtlänge derjenigen Gewässer im Gemeindegebiet, die von der Gemeinde zu unterhalten sind. Nach dem Willen der sächsischen Koalitionspartner (Koalitionsvertrag 2019-2024) soll die ursprüngliche Befristung auf die Jahre 2019 und 2020 aufgehoben und die finanzielle Unterstützung verstetigt werden.</p> <p>Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft (SWW/2016):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung über Stand der Technik hinaus mit 50 %, insbes. zur Umsetzung von weitergehenden Anforderungen nach WRRL</li> <li>• Förderung Ertüchtigung/Ersatzneubau Abwasserkanäle mit 50 % (Stichwort: Dichtigkeit maroder Abwasserkanäle)</li> <li>• Förderung Neubau Sonderbauwerke Regenwasserbewirtschaftung mit 50 %</li> </ul> <p>Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz (GH/2018):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fördersatz bei Gewässerentwicklung/-renaturierung: 90 %</li> <li>• Fördersatz Durchgängigkeit: 75 %, zur Umsetzung von Anforderungen nach WRRL an Vorrang-/Zielerreichungsgewässer: 90 %</li> <li>• Förderung Grunderwerb siehe oben Nummer 2 („Flächenverfügbarkeit erhöhen“)</li> <li>• Förderung Teilnehmer Flurbereinigungsverfahren, wenn Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und Durchgängigkeit umgesetzt werden</li> </ul> <p>Die Förderrichtlinie Gewässer/ Hochwasserschutz (RL GH/2018) wurde dergestalt angepasst, dass der Grunderwerb im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes nunmehr ohne Beschränkung förderfähig ist.</p> <p>Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung werden zu 90 % gefördert. Ebenfalls sind nunmehr Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungsverfahren mögliche Zuwendungsempfänger. Die Förderung wird jedoch nur zögerlich angenommen, da bei den Kommunen häufig die erforderlichen Eigenmittel nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Landwirtschaftliche stoffeintragsmindernde Maßnahmen werden umfangreich gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch investive Fördermaßnahmen z. B. Erhöhung der Lagerkapazität von Wirtschaftsdüngern von 6 auf mindestens 9 Monate; emissionsarme Ausbringtechnik für Wirtschaftsdünger in den Boden, innovative Precision-Farming-Technik incl. sensorgesteuerte Technik zur mechanischen Unkrautbekämpfung, ressourcenschonende Bewässerung, Anlage Biobett zum biologischen PSM-Abbau/Schutz von Oberflächengewässern vor PSM-Eintrag etc.)</li> <li>• flächenbezogene Fördermaßnahme, die von diversen Acker-Begrünungsmaßnahmen über Direktsaat/Strip-Till und bodenschonendem Ackerfutterbau bis hin zu Extensivierungs-Naturschutzmaßnahmen und Ökolandbau) reichen.</li> </ul> <p>Hinzu kommt die Umsetzung von Cross-Compliance und eine gezielte Anwendung von Greening-Verpflichtungen-mit Synergien zum Gewässerschutz.</p> <p>Erfreulich ist vor allem die Zunahme folgender stoffeintragsmindernder Maßnahmen in 2019 gegenüber 2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbaus von Zwischenfrüchten und Untersaaten von 32 Tausend Hektar auf über 73 Tausend Hektar (=10% der sächs. Ackerfläche),</li> <li>• Ökologischer Landbau von knapp 30 Tausend Hektar auf über 62 Tausend Hektar sowie</li> <li>• naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftungsmaßnahmen von gut viertausend auf über 34 Tausend Hektar.</li> </ul> <p>Die potenzielle Nitrataustragsminderung wird allein durch diese Maßnahmen auf rund 5.000 Tonnen pro Jahr geschätzt.</p>

	<p>In der künftigen Förderperiode muss ein umfangreicher Gewässerschutz durch die Instrumente Konditionalitäten, Eco-Scheme und die investiven und flächenbezogenen Fördermaßnahmen der II. Säule erreicht werden. Ergänzend zur Beibehaltung wirksamer bisheriger Fördermaßnahmen und der konsequenten Umsetzung ordnungsrechtlicher Maßnahmen (Umsetzung DüV 2020, Wasserschutzgebietsverordnungen) können aus sächsischer Sicht weitere erhebliche Fortschritte im landwirtschaftlichen Gewässerschutz v. a. erreicht werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Dürre, Starkregen) wie z. B. gezielte Begrünungsmaßnahmen, Fruchtfolgediversifizierung incl. extensiver Fruchtarten insbesondere in roten N-Gebieten etc.)</li> <li>• eine weitere Ausweitung des Anteils des Ökologischen Landbaus durch flächenbezogene Förderung neben Wissenstransfer/Beratung und Verstärkung der Absatz und Verarbeitungsmöglichkeiten über Förderansätze</li> <li>• Förderung von Wissenstransfer-/Beratungsmaßnahmen, um die erheblichen bestehenden Potenziale zur Erhöhung der N-Effizienz und N-Austragsminderung betriebsspezifisch auszuschöpfen</li> <li>• Einbeziehung landwirtschaftlicher Dienstleister in die investive Förderung besonders gewässerschonender Ausbringtechnik, innovative Precision-Farming-Technik incl. sensorgesteuerte Technik und der Anlage „Biobett“ zum biologischen PSM-Abbau/Schutz von Oberflächengewässern vor PSM-Eintrag (in SN hohe Bedeutung und hohes Potenzial).</li> </ul>
ST	<p>Im Rahmen des Förderprogramms „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ (<a href="http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de">www.elaisa.sachsen-anhalt.de</a>) werden in Sachsen-Anhalt Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen und/oder chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer finanziert. Begünstigte dieses Programms sind die Unterhaltungspflichtigen an den Gewässern (Gewässer 1. Ordnung: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Gewässer 2. Ordnung: Unterhaltungsverbände) und die Landesanstalt für Altlastenfreistellung. Die Maßnahmen werden nach Erstattungsprinzip zu 100 % finanziert. Zur Kofinanzierung der ELER-Mittel werden Landesmittel eingesetzt. Dieses Modell schafft eine gewisse haushalterische Unabhängigkeit von der oftmals verspäteten Bereitstellung von GAK-Mitteln, die in der Förderperiode 2007-2013 noch zur Kofinanzierung genutzt wurden.</p>
SH	<p>Im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz bei der Sicherung von Flächen gemäß Koalitionsvertrag einen anreizbezogenen Preis eingeführt und einen Verfügungsrahmen von 1 Million € jährlich eingeführt, für die Sicherung von Gewässerrandstreifen im Einzugsgebiet der Schlei wurde ebenfalls ein Betrag von 1 Mio. € in 2020 zur Verfügung gestellt.</p>
TH	<p>Mit In-Kraft-Treten des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) am 08.06.2019 wurde eine Neustrukturierung der Gewässerunterhaltung beschlossen. Die Pflicht der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung ging gemäß § 31 Abs.2 ThürWG von den bisher zuständigen Gemeinden und Verbänden auf die 20 zu gründenden Gewässerunterhaltungsverbände über. Die Mitgliedsgemeinden des jeweiligen Verbandes sind die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden. Die Verbände werden durch den Freistaat Thüringen für die Arbeit der Gewässerunterhaltung vollfinanziert. In der Gründungsphase vom 28.08.2019 bis 08.10.2019 wurden alle 20 Verbände rechtzeitig vor dem 1.1.2020 gegründet. Unterstützung wurde durch Partnerverbände aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt geleistet. Die Gewässerunterhaltungsverbände müssen die Maßnahmen an Gewässern 2. Ordnung, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten sind, durchführen, wenn das Land die Kosten trägt. Hier ist ebenfalls eine Vollfinanzierung durch das Land vorgesehen. Zudem sind die Gewässerunterhaltungsverbände dazu verpflichtet einen Gewässerunterhaltungsplan für ihr Verbandsgebiet aufzustellen.</p>

4. Motivation erhöhen – Wert gesunder Gewässer erkennbar machen

BE	<p>Das Land Berlin führt im Rahmen der personellen Ressourcen kontinuierlich Informations- und Beteiligungsprozesse durch, in denen auf den hohen gemeinschaftlichen Wert intakter Gewässer aufmerksam gemacht wird. Die neu geschaffene Berliner Regenwasseragentur unterstützt das Land Berlin dabei, mit Informations-, Beratungs- und Qualifikationsangeboten und der kooperativen Entwicklung von Umsetzungsstrategien die Umsetzung von Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung voran zu bringen. Das beinhaltet auch, die Vorteile und Synergien der Maßnahmen aktiv zu kommunizieren und die positiven Folgen für Gewässer und andere Umwelt- und Lebensbereiche erkennbar zu machen.</p>
BW	<p>In Baden-Württemberg existieren bereits vielfältige Aktivitäten um ein Bewusstsein für „gesunde“ Gewässer zu schaffen. Die verschiedenen Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit umfassen vor allem folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerpädagogik als Teilbereich der Umweltbildung. Ziel ist es, den Menschen ans Gewässer zu führen und einen Bezug zum Gewässer herzustellen.</li> <li>• In BW wurden bereits mehr als 100 Gewässerführer und Gewässerführerinnen ausgebildet, die ehrenamtlich und hoch engagiert an 10 Standorten ihr Gewässerwissen an Kinder, Jugendliche und Erwachsene weitergeben.</li> <li>• Seit 2017 findet im Zwei-Jahres-Rhythmus die Fachtagung Vitale Gewässer statt. Neben der Veranstaltung für das Fachpublikum werden begleitend Maßnahmen ergriffen, um auch andere Zielgruppen anzusprechen, wie etwa ein Kalender Vitale Gewässer.</li> </ul> <p>Die Akzeptanz von Maßnahmen ist ein wichtiger Baustein zur Umsetzung der WRRL. Um die Menschen in Zukunft noch stärker ans Gewässer zurückzuführen, ist eine Verstärkung dieser Aktivitäten online wie offline geplant. Der Fokus liegt dabei auf einer Erlebbarkeit der Gewässer, darauf die Lust auf Wasser zu wecken – und damit auch die Bereitschaft der Bevölkerung zu erhöhen sich intensiver für den Schutz unserer Gewässer einzusetzen</p>
BY	<p>In Bayern sind Städte und Gemeinden sowie teilweise Wasser- und Bodenverbände für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer dritter Ordnung zuständig. Das zugehörige Gewässernetz umfasst eine Gesamtlänge von mehr als 90.000 Kilometer. Um die Kommunen bei der fachgerechten und wirtschaftlichen Wahrnehmung dieser Aufgaben zu unterstützen, wurden im Jahr 2002 die sog. Gewässer-Nachbarschaften Bayern ins Leben gerufen. Die Kommunen werden mit Veröffentlichungen nicht nur fachlich, sondern auch positiv emotional angesprochen (Beispiel: Aufsatz „So schön und wertvoll können Gewässer sein“ in Verbandszeitschrift des Bayer. Gemeindetags). Bei ihren Aufgaben werden die Kommunen nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2018) mit Zuwendungen von bis zu 75 % vom Freistaat Bayern unterstützt.</p> <p>Im Rahmen des Hochwasserschutzaktionsprogramms 2020 bzw. des Gewässeraktionsprogramms 2030 wird auch der Sozialfunktion der Gewässer besondere Bedeutung beigemessen. Beispiele sind die Projekte „Wertach vital“, „Licca Liber“ und „Agile Iller“.</p> <p>Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen findet stets ein intensiver Dialog mit der Bevölkerung bzw. interessierten Personen und Stellen sowie den unmittelbar Betroffenen statt.</p>
BB	<p>In dem im Bericht dargelegten Zusammenhang hat BB seit 2019 einen externen Auftragnehmer zur Kommunikation und Akzeptanzförderung im Rahmen der Maßnahmenumsetzung zur Verbesserung der Gewässerstruktur eingebunden. Eine Maßnahme ist z. B. die Einführung der Marke „Märkisch Blau“, mit der insbesondere die Ziele der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden sollen.</p>
HB	<p>In Bremen ist die senatorische Dienststelle als untere Wasserbehörde auch für die Umsetzung von Maßnahmen zuständig, dadurch gibt es eine gute Basis für die Umsetzung von Maßnahmen.</p>

<p>HE</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Programm „100 Wilde Bäche für Hessen“ Die für die Umsetzung der WRRL in Hessen zuständigen Kommunen beklagten u.a. oftmals die fehlenden Personalressourcen für diese Aufgabe. Um hier Abhilfe zu schaffen wurde das Programm „100 Wilde Bäche für Hessen“ aufgelegt. Zielstellung des Programms ist es, der Umsetzung der WRRL einen deutlichen Impuls zu versetzen, indem die Kommunen Unterstützung bei der Auftragsvergabe für Planungs-, Genehmigungs- und Bauausführungsleistungen sowie Beratung bei der Beantragung der Fördermittel und der Verwendungsnachweisführung durch einen externen Dienstleister erhalten. Die Umsetzung der WRRL-Maßnahmen wurde Anfang 2020 an den ausgesuchten Bächen/OWK gestartet.</li> <li>• Förderung des Fachwissens bei den Unterhaltungspflichtigen 1995 wurde von den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz die Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) gegründet, der seit 2009 auch das Saarland angehört. Die Länder haben der GFG die Aufgabe übertragen, die Mitarbeiter der unterhaltungspflichtigen Gebietskörperschaften in modernen Methoden zur naturnahen und ökologisch verträglichen Gewässerunterhaltung und -entwicklung zu schulen. Dazu wurden sog. Gewässer-Nachbarschaften eingerichtet, in denen der Erfahrungsaustausch und die Nachbarschaftshilfe gefördert wird. Jährlich werden rd. 37 Vor-Ort-Veranstaltungen mit insgesamt rd. 1750 Teilnehmern durchgeführt.</li> <li>• Kommunalbereisung Die Erhöhung der Motivation der Maßnahmenträger zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, die im Maßnahmenprogramm zusammengestellt sind, ist notwendig. Die Maßnahmenträger in Hessen sind überwiegend die Kommunen und je nach Satzung örtliche Wasserverbände. Seit 2016 werden Kommunalbereisungen auf Ebene der Landkreise durchgeführt, um den Kontakt mit diesen zu halten, Hemmnisse zu erfragen und die Wasserbehörden zu entlasten. Sie sollen hinsichtlich ihrer bisher umgesetzten Maßnahmen bestärkt werden und erkennen, dass sie wesentlicher Akteur bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind. Die Bereisungen dienen zum einen der Informationsvermittlung und zum anderen dem Erfahrungsaustausch. Eingeladen werden jeweils alle Kommunen des Landkreises, die zuständige untere Wasserbehörde beim Landrat und die zuständige obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium. Die Kommunen begrüßen die regelmäßige direkte Information über aktuelle Entwicklungen, aber auch spezifische Einzelfallfragen, die Einbindung und vor allem den Erfahrungsaustausch. Die Umsetzung der WRRL erhält dadurch mehr kommunale Beachtung, was sich durch eine zunehmende Umsetzung der Maßnahmen durch die gewässerunterhaltungspflichtigen Kommunen und Wasserverbände ausdrückt.</li> </ul>
<p>HH</p>	<p>In Hamburg werden kontinuierlich Informations- und Beteiligungsprozesse durchgeführt, in denen der ökologische und gesellschaftliche Wert intakter Gewässer vermittelt wird. Besonders hervorzuheben sind Vortrags- und Beratungsveranstaltungen für zukünftige Bauherren in Erschließungsgebieten, in denen die Prinzipien der naturnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung (RISA) betont werden. Vor Ort werden Gewässerführungen angeboten, um die lokale Öffentlichkeit zu erreichen. Auf den Führungen lernen die Anwohner der Hamburger Gewässer das Ökosystem „ihrer“ Gewässer kennen und die Wechselwirkungen mit der Gewässernutzung und –unterhaltung.</p>
<p>MV</p>	<p>Seit 2005 springen jedes Jahr zum „Europäischen Flussbadetag“ Menschen in ihre Flüsse und Seen, um ein Zeichen für mehr Gewässerschutz zu setzen. Seit vielen Jahren setzen sich auch Umweltschützer und Sozialunternehmer für lebendige Flüsse ein, denn sie sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen und zugleich Erholungsgebiete für den Menschen. Viele Menschen nehmen ihre Flüsse jedoch selbst gar nicht mehr wirklich wahr und so bleiben Ihnen auch die Fortschritte verborgen, die in vielen Bereichen mit Hilfe der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bereits erreicht wurden.</p> <p>Um das Interesse der Bürger für die Gewässer vor ihrer Haustür zu wecken, findet in Mecklenburg-Vorpommern seit 2016 ein Big Jump, organisiert von der Wasserwirtschaftsverwaltung, statt, um mit dem Minister an der Spitze publikumswirksam in die jeweiligen Gewässer (Nebel, Peene, Linstower See, Schaalsee) zu springen und für die WRRL-Ziele zu werben.</p>
<p>NI</p>	<p>Große Anteile der Volkswirtschaft sind wasserabhängig, Wasser stellt ein Grundbedürfnis der Gesellschaft. Gleichwohl sind Inhalt und Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nur wenig bekannt und darüber hinaus nur schwer vermittelbar. Vor diesem Hintergrund soll in Niedersachsen eine neue Imagekampagne gestartet werden. Dabei werden die bisher bestehenden Angebote (u.a. Gebietskooperationen, Wettbewerb „Niedersächsische Bachperle“) weitergeführt und durch neue moderne Medien ergänzt.</p> <p>Insbesondere die Folgen des Klimawandels, verbunden mit Dürre und trockenfallenden Gewässern, rückt die Wasserwirtschaft wieder sichtbar und stärker in den Vordergrund. Daher soll auf den Effekt, den die Wasserrahmenrichtlinie auf den ökologischen Zustand der Wasserkörper und die Verbesserung der Resilienz gegen Folgen des Klimawandels hat, stärker aufmerksam gemacht werden. Hierfür sollen ab 2020 neue Wassermanagementkonzepte auf regionaler Ebene entwickelt und mit den beteiligten Kreisen diskutiert werden. Das Land stellt hierfür Haushaltsmittel in Höhe von 2,2 Mio. € zur Verfügung.</p>

NW	<p>Das Land NRW führt verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung bei der Gewässerrenaturierung und zur Erhöhung der Motivation zur Gewässerentwicklung durch. Es handelt sich dabei um Fortbildungen, Beratungsmaßnahmen und um die Nutzung von Synergien.</p> <p>Fortbildungsveranstaltungen werden über das Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft (BEW) angeboten (z.B. Kurse zur Gewässerunterhaltung) oder die Naturschutzakademie NRW (Zielgruppe Fachleute und/oder interessierte Öffentlichkeit). Darüber hinaus findet einmal jährlich eine zweitägige Fachtagung zum Thema Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie statt, in deren Rahmen die beteiligten Behörden und die Maßnahmenträger intensiv Erfahrungen austauschen können.</p> <p>Zur weiteren Unterstützung der Maßnahmenträger bei der Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen wurde ein Projekt „Gewässerberatung“ eingerichtet (Laufzeit 2017 bis 2021): Die Kommunalagentur NRW wirbt aktiv auf der politischen und verwaltungstechnischen Ebene von Kommunen und Verbänden Umsetzung von Maßnahmen und unterstützt bei der Überwindung bestehender Hürden. Die Fachdezernate der Bezirksregierungen stehen für konkrete Fragen zur fachlichen Umsetzung und Förderung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen zur Verfügung.</p> <p>Zur Sensibilisierung insbesondere der jungen Bevölkerung werden vielerorts Blaue Klassenzimmer eingerichtet, die Schülerinnen und Schülern und KITA-Kindern einen Lernort direkt am Gewässer bieten. Die NUA hat zur Förderung der gewässerökologischen Bildung umfangreiche Lehrmaterialien für die Sekundarstufen I und II entwickelt, die von den Lehrern eingesetzt werden können. Auch in Verbindung mit dem Städtebau werden Synergien genutzt und Projekte umgesetzt, die die Gewässer in den Fokus der Wahrnehmung der Bevölkerung rücken sollen (z. B.: Gemeinsam an der Lippe).</p>
RP	<p>In Rheinland-Pfalz sind zur Fortbildung und dem regionalen Erfahrungsaustausch der Gemeinden flächendeckend sog. Gewässer-Nachbarschaften eingerichtet. Auf jährlich stattfindenden Zusammenkünften informieren sich die kommunalen Mitarbeiter/innen regelmäßig über die neusten Erkenntnisse zu ökologisch orientierten Gewässerentwicklungs- und –unterhaltungsmaßnahmen. Hierbei werden die neusten Erkenntnisse praxisnah vorgestellt und der Erfahrungsaustausch innerhalb der Einzugsgebiete gefördert. Theoretische Wissensvermittlung in Verbindung mit Demonstrationen und Exkursionen zu praxisnahen und kostengünstigen Best-Practice-Maßnahmen stehen im Vordergrund.</p> <p>In Rheinland-Pfalz werden insgesamt 2.706 km Fließgewässer von ehrenamtlich tätigen Bachpaten betreut. Die Gruppen aus Naturschutz, Fischerei, Schulen, Agenda- oder anderen gesellschaftlichen Gruppen unterstützen die Kommunen bei der naturverträglichen Unterhaltung und geben Hinweise, wie der gute ökologische Zustand der Gewässer gemäß EU-WRRL erreicht werden kann. Sie helfen insbesondere bei der Überwachung der Gewässergüte, durch gezielte Reinigungsaktionen oder bei der Umsetzung von speziellen Artenschutzprogramme, wie z. B. das Bachmuschel-Projekt an der Nister.</p>
SL	<p>Es existieren verschiedene Aktivitäten, um ein Bewusstsein für den Wert des Erlebnisraumes Gewässer zu schaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• KunterBund-Mobil: soll Kindergartenkindern und Grundschulern das Thema Wasser spielerisch näherbringen.</li> <li>• SaarBox: Aufbereitetes Lehrmaterial wurde zur Unterstützung der Lehrer zur Verfügung gestellt. Fluss als Lebensraum, Gewässer kennt keine Grenzen (gemeinsame Verantwortung von der Quelle bis zur Mündung).</li> <li>• Beauftragung der GfG (zusammen mit RLP und Hessen) durch Fortbildung der kommunalen Beschäftigten im Bereich der Gewässerunterhaltung, eine den Zielen der WRRL förderliche Gewässerunterhaltung zu etablieren.</li> </ul>
SN	<p>Um die Motivation und das Interesse für einen wirksamen Gewässerschutz zu erhöhen, spielt die Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Rolle. Der Freistaat Sachsen hat dabei v. a. folgende Maßnahmen durchgeführt: seit 2004 werden einmal im Jahr die Sächsischen Gewässertage durchgeführt, auf denen den betroffenen Akteuren sowie der interessierten Öffentlichkeit wichtige aktuelle Themen und Aktivitäten im Rahmen der Umsetzung der WRRL vorgestellt werden. Zur Begleitung der fachlichen Arbeiten führt das Landesamt für Umwelt, Geologie und Landwirtschaft (LfULG) zusammen mit der Landesstiftung Natur und Umwelt (LANU) seit 2005 regelmäßig Gewässerforen durch, auf denen für alle Interessierte und Beteiligte ein fachlicher Austausch zum Gewässerschutz und zur Umsetzung der WRRL erfolgt. Bisher wurden 40 Veranstaltungen mit mehr als 3000 Teilnehmern durchgeführt.</p> <p>Ein besonderer Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit liegt in der Arbeit mit Kindern. Die LANU hat in den letzten Jahren verschiedene Broschüren, Poster und Spiele entwickelt, die kindgerecht die wichtigsten Aspekte des Gewässerschutzes plakativ erklären. Mit ihren Umweltmobilen bietet die LANU spezielle Möglichkeiten des Entdeckens und Experimentierens für Schüler und Lehrer direkt an den Gewässern. Ergänzend wurde das Projekt „Mit gutem Gewässer!“ ins Leben gerufen</p> <p>(<a href="https://www.lanu.de/de/Bilden/Projekte-Aktionen/Mit-gutem-Gewaesser.html">https://www.lanu.de/de/Bilden/Projekte-Aktionen/Mit-gutem-Gewaesser.html</a>)</p>

	<p>Unterstützt von der LANU mit ihren Umweltmobilen können Schülerinnen und Schüler dabei eigenständig Projekte zum Schutz ihrer heimischen Gewässer durchführen.</p> <p>„Raus aus dem Klassenzimmer – ran an den Fluss“ – Unter diesem Motto bieten sächsische Behörden jährlich im September anlässlich des Internationalen Tages der Flüsse Praxistage für Schülerinnen und Schüler zum Thema Gewässerschutz an. Zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft wurde eine Vereinbarung zur pädagogischen Implementierung von Umweltthemen abgeschlossen. Öffentlichkeitsinformation erfolgt auch über Broschüren (z.B. „Für saubere Gewässer in Sachsen“). Weiterhin werden zahlreiche, für die gewässerunterhaltungspflichtigen Kommunen kostenlose Fortbildungsveranstaltungen zur Gewässerunterhaltung angeboten.</p> <p>Im Internet (<a href="http://www.wasser.sachsen.de/wrrl-4405.html">http://www.wasser.sachsen.de/wrrl-4405.html</a>) werden alle wichtigen Informationen zur Umsetzung der WRRL in Sachsen gebündelt. Es wurde ein Kartendienst bereitgestellt, mit dem zahlreiche Informationen zu den einzelnen Wasserkörpern (Belastungen, Bewertungen, Zustand, Messstellen, Bewirtschaftungsziele usw.) interaktiv abgerufen werden können. Interessierte haben die Möglichkeit, einen Email-Newsletter zu bestellen, mit dem sie sich über alle wichtigen Ereignisse rund um die WRRL in Sachsen informieren lassen können.</p>
ST	<p>Sachsen-Anhalt setzt auf eine ganze Reihe von Aktivitäten und Projekten, um dem hohen Anspruch der Wasserrahmenrichtlinie nach Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gerecht zu werden. Die Aktivitäten und Projekte begleiten den gesamten Prozess der planerischen und praktischen Umsetzung im Land. Unter anderem gehören dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die mit konkretem Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie eingerichtete Internetseite <a href="http://www.saubereswasser.sachsen-anhalt.de">www.saubereswasser.sachsen-anhalt.de</a>, die als Informationsplattform fungiert.</li> <li>▪ Regelmäßig durchgeführte Kreativwettbewerbe rund um das Thema Wasser, die vor allem die junge Generation ansprechen und für das Thema Gewässerschutz interessieren soll.</li> <li>▪ Die bereits veröffentlichten vier Broschüren „Wasser bewegt - Sachsen-Anhalt verbessert seine Gewässer; Erfolge, Erfahrungen, Erwartungen“. Eine fünfte Broschüre ist in Vorbereitung.</li> </ul> <p>Auch die aktive Beteiligung über den bereits im Jahr 2006 auf Landesebene eingerichteten Gewässerbeirat ist zu nennen, der dem Dialog zwischen der Wasserwirtschaftsverwaltung und den durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in ihren Interessen berührten gesellschaftlichen Gruppen dient.</p>
SH	<p>Schleswig-Holstein hat diverse Fortbildungsveranstaltungen (zweitägiges Seminar zur Entwicklung von Fließgewässern; 1 Tag Wirkung von Retentionsteichen, 1 Tag Seen) angeboten, um die Öffentlichkeit stärker als bisher über die Belange des Gewässerschutzes zu informieren.</p> <p>Die Allianz für den Gewässerschutz (zwischen den Hauptakteuren Bauernverband, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND), Landesgruppe Norddeutschland des Bundesverbandes für Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) und dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände (LWBV)) hat im Januar und Februar 2019 fünf Informationsveranstaltungen zur Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft unter aktiver Beteiligung der Beratungsinstitutionen und der beratenen Landwirte durchgeführt. Um über die Phosphor-Thematik zu informieren, wurden Gespräche mit Vertretern der landwirtschaftlichen Beratungsringe sowie den Fachschulen für Landwirtschaft geführt.</p> <p>Um bereits Schulkinder für den Gewässerschutz zu sensibilisieren, fördert das MELUND anteilig Schulprojekte im Einzugsgebiet der Elbe. Dort werden die Schülerinnen und Schüler zum Beispiel im Rahmen eines Wassercamps aktiv an die Bedeutung des Lebensraums Gewässer herangeführt.</p>
TH	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Umsetzung der WRRL beruht in Thüringen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information der Öffentlichkeit und die</li> <li>• aktive Beteiligung interessierter Stellen</li> </ul> <p>Für die Information der Öffentlichkeit startete 2008 in Thüringen die AKTION FLUSS – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln. Die wichtigste Plattform der AKTION FLUSS ist deren Internetauftritt unter <a href="http://www.aktion-fluss.de">www.aktion-fluss.de</a>, der im Jahre 2019 umfassend angepasst und überarbeitet wurde. Die Internetseiten unter AKTION FLUSS bieten umfassende Informationen</p>

	<p>zu den Themen Gewässerschutz, Hochwasserschutz und Gewässerunterhaltung. Darüber hinaus werden Informationen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen gegeben. Ebenso werden „best-practice Beispiele“ umfassend dargestellt.</p> <p>Die aktive Beteiligung interessierter Stellen erfolgt auf der Landesebene in Form des Thüringer Gewässerbeirates, der beim TMUEN eingerichtet wurde. Daneben finden auch weitere, zahlreiche Gespräche mit diesen Institutionen und Verbänden aber auch anderen statt, die nicht unmittelbar in einem der genannten Gremien vertreten sind. Bei der Maßnahmenableitung wurden im Rahmen von sog. „Gewässerwerkstätten“ die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit mit den relevanten Stakeholdern durchgeführt. Mit den Abwasserbeseitigungspflichtigen fanden ebenso zahlreiche Abstimmungsgespräche zu den Maßnahmen statt.</p>
--	--

5. Synergieeffekte mit dem Naturschutz stärker nutzen

<p>BE</p>	<p>Die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL wird mit den Zielen des Naturschutzes abgestimmt. Insbesondere bei der Aufstellung und Umsetzung von Gewässerentwicklungskonzepten, die auch naturschutzfachlich von hoher Relevanz sind, erfolgt eine intensive Zusammenarbeit. Positive Auswirkungen auf die urbane Biodiversität haben auch Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung, so etwa Gründächer, die im hochurbanen Berlin wichtiger Teil des Stadtgrüns sind. Diese Synergien werden bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen verstärkt genutzt.</p>
<p>BW</p>	<p>Im Rahmen der Erstellung der FFH-Managementpläne bzw. der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gemäß WRRL erfolgt in Baden-Württemberg bereits eine frühzeitige gegenseitige Abstimmung und Beteiligung. So können Synergien erkannt und verstärkt genutzt werden, aber auch ggf. bestehende Zielkonflikte identifiziert und ein gemeinsamer Umgang damit abgestimmt werden, so dass eine Zielerreichung nicht gefährdet wird. Darüber hinaus gibt es in Baden-Württemberg weitere Projekte, in denen eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Wasserwirtschaft und Naturschutz erfolgt, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesstudie Gewässerökologie, deren Ziel es ist, aktuelle Erkenntnisse der Zusammenhänge zwischen Gewässerstruktur und Qualität biologischer Komponenten aus dem Monitoring der WRRL aufzugreifen und für die konkrete Planung und Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen aufzubereiten. Anforderungen von Seiten des Naturschutzes finden Eingang in diesen Prozess.</li> <li>• Biotopverbund Gewässer und Aue als Ergänzung des bestehenden Fachplans Landesweiter Biotopverbund (Offenland, Generalwildwegeplan) mit Fokus auf den Bereich Gewässer und Aue. Auch hier fließen die Belange der Wasserrahmenrichtlinie ein.</li> <li>• Integriertes Rheinprogramm (IRP) zum Schutz vor Hochwasser und zur Erhaltung bzw. Renaturierung der Oberrheinauen. Nach dem Vorbild der Natur ist Auenrenaturierung der Hochwasserschutz von morgen. Revitalisierte Auen verbessern zudem die Quervernetzung mit den Auengewässern, die u.a. eine wichtige Funktion als „Fischkinderstuben“ haben und tragen somit auch zur Zielerreichung WRRL bei. Der umweltverträgliche Betrieb der Rückhalteräume des IRP führt, insbesondere durch die auf großer Fläche wirksamen ökologischen Flutungen, zu einer sukzessiven Wandlung der Lebensräume. Die Rückhalteräume des IRP gemeinsam mit weiteren gezielten Maßnahmen zur Reaktivierung bzw. Redynamisierung der Auenstandorte tragen maßgeblich zu Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt bei.</li> </ul>
<p>BY</p>	<p>In Bayern besteht bereits seit Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den ersten Bewirtschaftungszeitraum eine enge Zusammenarbeit zwischen der Wasserwirtschaft und dem Naturschutz. Ziele der FFH-Managementpläne und Bewirtschaftungsziele für die Gewässer werden aufeinander abgeglichen und im Sinne der WRRL die weiterreichenden Ziele verfolgt. Hydromorphologische Maßnahmen wurden und werden zwischen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung sowie den Forstfachbehörden fachlich abgestimmt. Dabei wurden und werden erkennbare Zielkonflikte soweit möglich schon in der Vorplanung behoben und Synergien bestmöglichst genutzt.</p> <p>Zur Erreichung von Natura 2000-Zielen können auch Maßnahmen an Oberflächenwasserkörpern erforderlich sein, die nach der Gewässerüberwachung bereits die Gewässerbewirtschaftungsziele (nach WHG) erreicht haben. Derartige „reine Natura 2000-Maßnahmen“ wurden und werden in die bayerischen Maßnahmenprogramme übernommen, wenn ein</p>

	fertiggestellter Managementplan zum Zeitpunkt der Aufstellung des jeweiligen Maßnahmenprogramms vorlag bzw. -liegt. Angaben zu Synergien zwischen geplanten Maßnahmen und Zielen für Natura 2000-Gebiete sowie die Maßnahmen zur Erfüllung von Natura-2000-Zielen sind in den bayerischen Maßnahmenprogrammen auf Wasserkörperebene aufgeführt. Darüber hinaus arbeiten Naturschutz und Wasserwirtschaft bei der Identifizierung und Zustandserhebung von sog. grundwasserabhängigen Landökosystemen zusammen, deren Zustände bei der Bewertung des Grundwasserzustands mit betrachtet werden.
BB	Die Synergien von Naturschutz und WRRL werden in Brandenburg insbesondere im Rahmen der Flächenakquise für die Maßnahmenumsetzung und der Priorisierung von Projektgebieten genutzt, aber z. B. auch bei der Beantragung von Naturschutzgroßprojekten. Kompensationsmaßnahmen werden, soweit vor Ort geeignet, auch in Gewässernähe und in Auen umgesetzt. Im Kontext der Raumordnungsplanung sind Synergien genutzt worden, indem Anforderungen des Natur- und Gewässerschutzes gemeinsam datentechnisch in den Freiraumverbund des Landesentwicklungsplanes BB/BE aufgenommen wurden. Des Weiteren fördert die Stiftung Naturlandschaften Brandenburg bevorzugt Projekte der Gewässerrenaturierung, die mit der Verbesserung naturnaher Lebensräume und Bedingungen bedrohter Arten einhergeht.
HB	Bremen verfolgt seit mehreren Jahren die Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen. Wasserwirtschaft und Naturschutz arbeiten eng zusammen und stimmen die Ziele der Maßnahmen ab. Allerdings widersprechen insbesondere in Gebieten zum Schutz von Wiesenvögeln die Ziele des Naturschutzes häufig den Zielen der Wasserwirtschaft.
HE	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Synergieprojekte NATURA 2000 – WRRL Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie unterstützen in der Regel die Ziele von NATURA 2000 und umgekehrt. Damit haben die genannten Richtlinien in bestimmten gewässerabhängigen Landschaftsbereichen das gleiche Ziel, die Erhaltung und Wiederherstellung ökologisch funktionsfähiger, natürlicher Lebensräume als Voraussetzung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Insbesondere im Bereich der Flussauen fallen die Anforderungen der FFH-, der VS- und der WRRL häufig zusammen. Ziel ist es, die Bewirtschaftungsplanung und -umsetzung in den gemeinsam zu bearbeitenden Zielräumen aufeinander abzustimmen und die bestehenden Synergien auszuschöpfen.</li> <li>• In Hessen werden die Synergieprojekte von NATURA 2000 und WRRL seit 2012 sehr gut angenommen; nicht zuletzt, da die Umsetzung durch die Obere Naturschutzbehörde (ONB) und Obere Wasserbehörde (OWB) organisiert wird und die Maßnahmen zu 100 % vom Land finanziert werden.</li> <li>• Es erfolgt eine verstärkte Lenkung von Kompensationsmaßnahmen durch die ONB/OWBen an Gewässer zur Umsetzung der WRRL.</li> </ul>
HH	Die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL wird mit den Zielen des Naturschutzes kontinuierlich abgestimmt. Insbesondere bei der Aufstellung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen, die auch naturschutzfachlich von hoher Relevanz sind, erfolgt eine intensive Zusammenarbeit. Positive Auswirkungen auf die urbane Biodiversität haben auch Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung wie Gründächer, Grünfassaden und innerstädtische Retentionsbodenfilter. Ebenso wird die Maßnahmenplanung mit Stiftungen und Verbänden, die Natur- und Gewässerschutz vertreten, beraten.
MV	In MV sind folgende Handlungsfelder zwischen Wasserwirtschafts- und der Naturschutzverwaltung vereinbart bzw. in Bearbeitung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgleich Managementplanung und WRRL-Maßnahmenprogramme und umgekehrt</li> <li>• Prioritätenkonzept zur Planung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit mit naturschutzfachlichen Aspekten in der Gewichtung von Querbauwerksstandorten Moorschutzprogramm MV unter Einbeziehung von WRRL-Zielen (Nährstoffrückhalt, Wiedervernässung, Wasserhaushaltsausgleich)</li> <li>• Anpassung der naturschutzrechtlichen Behandlung von Eingriffen: Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE), wodurch WRRL-Maßnahmen einen höheren Ausgleichswert bekommen</li> <li>• Abgleich der Maßnahmcodes FFH – WRRL</li> <li>• gemeinsame Leitfäden zur Gewässerentwicklung- und -pflege unter Berücksichtigung der WRRL-Ziele und des Arten-, Gebiets- und Biotopschutzes</li> <li>• abgestimmtes Bibermanagement zwischen Wasserwirtschafts- und der Naturschutzverwaltung</li> </ul>

NI	Niedersachsen hat in enger Zusammenarbeit zwischen der Wasserwirtschafts- und der Naturschutzverwaltung ein Aktionsprogramm „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ aufgelegt. Darüber hinaus wird in einem neuen Aktionsplan „Insektenvielfalt“ auf erforderliche Maßnahmen in und an Gewässern eingegangen. Im aktualisierten Landschaftsprogramm Niedersachsen wird die hohe Bedeutung der Fließgewässer für die Biotopvernetzung hervorgehoben.
NW	Bei der Umsetzung von Maßnahmen der WRRL und der FFH-Richtlinie werden Synergien bereits seit Jahren genutzt, insbesondere im Rahmen von LIFE-Projekten. Dennoch wäre es hilfreich, wenn die bundesgesetzlichen Grundlagen eine weitere Nutzung von Synergien ermöglichen würde und naturschutzrechtlicher Ausgleich- und Ersatz stärker die Belange der Umsetzung der WRRL ermöglichen würde. Die Ökologische Revitalisierung von Quartieren, Städten und Stadtumlandgebieten ist eine Förderachse im EFRE-Programm NRW und Gewässerentwicklung häufig ein zentraler Bestandteil der entsprechenden Handlungskonzepte. Regionale Entwicklungsstrategien, die im Rahmen des Strukturförderprogramms der REGIONALEN entwickelt werden, orientieren sich immer häufiger an Gewässern als verbindendem Element.
RP	Das Landesnaturschutzgesetz sieht ausdrücklich vor, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie mit Ersatzzahlungen durchzuführende zweckgebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege u.a. auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie festgelegt werden. Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL unterstützen in der Regel die Ziele von Natura 2000 und umgekehrt. Die Förderquote kann sogar bis zu 95 % angehoben werden, wenn eine Maßnahme zur Erfüllung wasserbezogener Maßnahmen in FFH-Gebieten dient. Außerdem ist eine Kombination mit Ersatzgeldern der Stiftung Natur und Umwelt RLP möglich. Das ist gängige Praxis bei geeigneten Maßnahmen, hier übernimmt die SNU zusätzlich bis zu 10% der förderfähigen Kosten.
SL	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen dort, wo dies möglich ist, zur Verbesserung des Gewässerzustandes eingesetzt werden.
SN	Das SMUL hat für Sachsen 2018 das Sächsische Auenprogramm ins Leben gerufen. Ziel ist neben der Wiederherstellung und Erhaltung von Überflutungsräumen unter anderem auch die Verbesserung der Gewässergüte, die Förderung einer naturnahen Gewässerentwicklung und die Verbesserung der Biodiversität.
ST	Synergien zwischen Natur- und Gewässerschutz werden im Rahmen verschiedener Naturschutzgroßprojekte und LIFE-Projekte genutzt. Dazu gehört das Gewässerrandstreifenprojekt an der Unteren Havel und das LIFE- Projekt „Lebendige Mulde“. An der Mittleren Elbe bereitet das Land mit der Heinz Sielmann Stiftung Altarmverbindungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes Elbe vor.
SH	Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung hat zusammen mit dem Naturschutz ein Auenprogramm aufgestellt und bewirbt dessen Umsetzung gemeinsam und aktiv. Im Bereich Moorschutz und Niederungsmanagement arbeiten Gewässerschutz und Naturschutz ebenfalls eng zusammen.
TH	Bei den Gewässerunterhaltungsverbänden werden Biberberater integriert. Einzelne Akteure der Verbände werden als Biberberater ausgebildet. Insgesamt ergeben sich durch das Bibermanagement zahlreiche Synergieeffekte zum Naturschutz. Auch werden die Synergien zur FFH-Richtlinie insbesondere durch die Natura 2000 Stationen gepflegt. Bei der Zusammenarbeit liegt der Schwerpunkt bei Fließgewässern / Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerten Beeinträchtigungen aufweist. Die Natura 2000-Stationen sind seit 2016 das Netzwerk für Naturschutz in Thüringen. Die Natura-2000-Stationen sind in nahezu ganz Thüringen tätig. Hinter den Stationen stehen seit Jahren in den Regionen tätige Vereine und Verbände. Sie initiieren Projekte, beraten Landnutzer und führen Erstpflfegemaßnahmen durch. Dabei bilden die Natura-2000-Stationen eine Schnittstelle zwischen behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutz. Wichtig ist zudem eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Umweltbildung.

6. § 13 Düngeverordnung zeitnah umsetzen

(→ vgl. Textteil III. Nr. 6)

7. Kontrollen und Beratung in der Landwirtschaft verbessern

BE	-
BW	Die Kontrolle und Beratung in der Landwirtschaft ist in BW ein seit Jahrzehnten laufender Prozess, der nach wie vor einen hohen Stellenwert einnimmt.
BY	<p>Die Gewässerschutzberatung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) berät landwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich der Umsetzung acker- und pflanzenbaulicher Gewässerschutzmaßnahmen. Bereits 2017 wurden die Kapazitäten in diesem Bereich verdoppelt und 2020 an allen 47 ÄELF in Bayern personell weiter gestärkt. Die Koordination der Gewässerschutzberatung übernehmen seit 2019 die Sachgebiete „Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“ an den Bezirksregierungen: Die fachliche Leitlinie gibt die Landesanstalt für Landwirtschaft vor.</p> <p>Darüber hinaus werden in der Initiative boden:ständig der Verwaltung für Ländliche Entwicklung gemeinsam mit engagierten Landwirten und Gemeinden gezielt Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz und zum Wasserrückhalt in der Fläche entwickelt. In Wasserschutzgebieten werden zudem gezielt Kooperationen zwischen Wasserversorgern und Landwirten auf der Grundlage von freiwilligen Vereinbarungen durchgeführt.</p> <p>Die umfassende Novellierung des Düngerechts in den letzten Jahren hat zusätzlich zu einer deutlichen Zunahme des Beratungsbedarfs geführt. Die staatliche Gewässerschutzberatung und die Verbundberatung arbeiten Hand in Hand, um im Sinne des Gewässerschutzes und der Landwirtschaft die grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen umfassend in der Fläche umzusetzen. Gleichzeitig werden die düngerechtlichen Vorgaben bei Fachrechts- und CC-Kontrollen umfassend geprüft und festgestellte Verstöße mit Sanktionen sowie Bußgeldern geahndet.</p>
BB	<p>2018 wurde durch den Landwirtschaftsbereich eine Förderrichtlinie für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Beratung von Betrieben durch privatwirtschaftliche Beratungsunternehmen eingeführt, die auch Umweltthemen und speziell den Gewässerschutz berücksichtigt. Aktuell wird diese Richtlinie überarbeitet und ein Konzept zum Aufbau eines landwirtschaftlichen Beratungszentrums unter Betrachtung diverser Umweltaspekte erarbeitet und schrittweise abgestimmt.</p> <p>Die Wasserwirtschaft hat mit dem Landesbauernverband und einigen Kreisverbänden gemeinsame landwirtschaftliche Schulungsveranstaltungen zum Thema Gewässerschutz / Nährstoffreduzierung vereinbart. (Bisher vorbereitete Termine mussten, bedingt durch die Corona-Pandemie, verschoben werden.)</p>
HB	<p>Bremen hat eine Düngebehörde in der Landwirtschaftskammer eingerichtet. Sie erstellt und bewertet die fachrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des Düngerechts und überwacht die Einhaltung in den Betrieben mit einer effizienten und wirkungsvollen düngerechtlichen Überwachung.</p> <p>Zusätzlich werden den Landwirten in der „Maßnahmenkulisse zur Reduktion des Nitrateintrags“ zur Förderung einer grundwasserschonenden Landbewirtschaftung Wasserschutzmaßnahmen im Rahmen des Niedersächsisch-Bremischen Agrar-Umweltprogramms (NiBAUM) sowie eine begleitende Gewässerschutzberatung angeboten, die auch in 2019 und 2020 weitergeführt werden. In Trinkwassergewinnungsgebieten werden diese Maßnahmen durch die freiwilligen Vereinbarungen im Rahmen einer bereits langjährig bestehenden und bewährten Wasserschutzgebiets-Kooperationen flankiert.</p>
HE	<p>Die seit 2011 in Hessen etablierte gewässerschutzorientierte landwirtschaftliche Beratung hat sich bewährt. Das zeigen sinkende Hoftorbilanzen der in den WRRL-Maßnahmenräumen intensiv beratenen Leitbetriebe. Die WRRL-Maßnahmenräume umfassen alle Gebiete, die erhöhte Nitratgehalte (ab 25 mg/l) und die einen Belastungsindex von mehr als 2,5 aufweisen (derzeit rund 700.000 ha, davon 340.000 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche). Der Belastungsindex wird aus Immissionen, Landnutzung und Standortfaktoren gebildet. Die Beratung in den 43 WRRL-Maßnahmenräumen erfolgt durch fachkundige Beratungsbüros bzw. Maßnahmenträger und wird vom Land Hessen finanziert. Um Verlagerungseffekten vorzubeugen wird außerhalb der Maßnahmenräume eine WRRL-Grundberatung durch den Landesbetrieb Landwirtschaft angeboten. Ein Controlling findet über die Immissions- und Emissionsdaten (Nmin, bei Leitbetrieben Hoftorbilanzen) statt. Das Land Hessen finanziert die Durchführung der Nmin-Analytik und die Durchführung von Wirtschaftsdüngeranalytik, Chlorophylmessungen etc.. Von den insgesamt rund 17.000 landwirtschaftlichen Betrieben in Hessen werden rund 9.000 durch die Beratung erreicht. In der Beratung</p>

	<p>stehen gegenüber dem Düngerecht reduzierte Düngeempfehlungen, die vegetationsbegleitende Beratung und Beratung des Nacherntemanagements, die Beratung von Fruchtfolgen und Anbautechniken im Vordergrund. Der Anbau von Zwischenfrüchten wird beraten und über das hessische Förderprogramm HALM gefördert. Die Beratungsdurchführung und Inhalte werden regelmäßig über Erfahrungsaustausche und Workshops weiterentwickelt. Über Beratungsleitfäden für die Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben und die Beratung von Weinbaubetrieben werden die wesentlichen Inhalte der Beratung definiert. Die Beratungsleitfäden werden anlassbezogen kontinuierlich fortgeschrieben.</p> <p>Die Arbeit der bereits etablierten Wasserschutzgebietskooperationen hat sich ebenfalls bewährt. Der Ver-/Gebotskatalog für landwirtschaftliche Bewirtschaftung wurde 2019 aktualisiert und anlassbezogen fortgeschrieben. Das Land Hessen übernimmt bei einer Kooperationsbildung im Falle einer Neu- oder Erstfestsetzung die anfallenden NAG-Kartierungskosten.</p> <p>Im Rahmen der gewässerschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung findet zudem für besonders erosionsgefährdeten Flächen in den Grundwassermaßnahmenräumen eine Erosionsschutzberatung auf der Grundlage eines spezifisch entwickelten Beratungsmoduls statt. Für Weinbaubetriebe wurde das Beratungsmodul Erosionsschutz angepasst und ein eigener Beratungsleitfaden Weinbau erarbeitet.</p>
HH	<p>Hamburg hat zum 1.1.2020 eine Düngebehörde in der Landwirtschaftskammer Hamburg eingesetzt. Sie erstellt und bewertet die fachrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des Düngerechts und überwacht die Einhaltung in den Betrieben.</p> <p>In den landwirtschaftlich geprägten Wasserschutzgebieten Hamburgs findet über die langjährige Wasserschutzgebiets-Kooperation eine Fachberatung der Betriebe im Gartenbau und der Landwirtschaft zur Minimierung von Einträgen ins Gewässer statt. Die Maßnahmen werden regelmäßig evaluiert und aktualisiert.</p>
MV	<p>Bereits 2009 wurde auf Initiative des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt die Arbeitsgruppe Wasserrahmenrichtlinie und Landwirtschaft bestehend aus LUNG, LFB und LFA ins Leben gerufen. Ziel der Arbeitsgruppe ist, durch Forschung und Beratung die Belastung der Gewässer mit Stickstoff und Phosphor zu reduzieren.</p> <p>Das LUNG (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV) liefert die Datengrundlagen durch die Überwachung des Grundwassers, der Seen, Fließ- und Küstengewässer. Durch Untersuchung der Prozesse im Wasser- und Stoffkreislauf sowie durch die Modellierung von Stoffeinträgen ermittelt es gewässerbezogene Reduzierungsanforderungen und schafft damit die Voraussetzung für die Ableitung von Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer.</p> <p>Die Mitarbeiter der LFA (Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei MV) zeigen anhand acker- und pflanzenbaulicher Projekte und Feldversuche, wie in der landwirtschaftlichen Praxis mit wirksamen und für den Landwirt kosteneffizienten Maßnahmen diffuse Nährstoffeinträge während des Anbaus und nach der Ernte verringert werden können.</p> <p>Durch die LFB (Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung) und die WRRL-Berater werden in Vorträgen und auf Veranstaltungen Landwirte, landwirtschaftliche Berater und Verbände, aber auch die Agrar- und Umweltverwaltung für die Ziele des Gewässerschutzes sensibilisiert sowie zu wasserschützenden, acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen informiert und beraten.</p> <p>Ein wichtiger Meilenstein war die Erarbeitung des „Konzepts zur Minderung der diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft in die Oberflächengewässer und in das Grundwasser“, das im November 2011 verabschiedet und 2016 fortgeschrieben wurde. Mit dem Konzept hat Mecklenburg-Vorpommern einen konkreten Maßnahmenkatalog formuliert, um die Ziele der WRRL systematisch und effektiv umsetzen zu können.</p> <p>Darüber hinaus werden im Rahmen der ELER-Förderung einzelbetriebliche Beratungsvorhaben in der Landwirtschaft gefördert. Der Schwerpunkt „Anforderungen / Maßnahmen zum Wasser- und Bodenschutz“ umfasst insbesondere Beratungsinhalte und Maßnahmen zur Minderung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer.</p>
NI	<p>Zum 01.01.2017 wurde in Niedersachsen die Düngebehörde in der Landwirtschaftskammer eingerichtet. Sie erstellt und bewertet die fachrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des Düngerechts und überwacht die Einhaltung in den Betrieben mit einer effizienten und wirkungsvollen düngerechtlichen Überwachung.</p> <p><a href="https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/duengebehoerde.html">https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/duengebehoerde.html</a></p> <p>Hauptaufgabe der Düngebehörde war zu Beginn die Umsetzung der „Niedersächsischen VO über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger“. Zur Verbesserung der Kontrollen auf den Betrieben hat sich Niedersachsen entschieden, Absatz 6 des §13 Düngeverordnung anzuwenden. Am 26.09.2019 ist daher die Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Nährstoffvergleiche und Düngebedarf sowie über den gesamtbetrieblichen Düngebedarf (NDüngMeldVO) in Kraft getreten. Die Verordnung wird durch das Programm ENNI (Elektronische Nährstoffmeldungen Niedersachsen) ebenfalls in der Düngebehörde bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen umgesetzt.</p> <p>Zur Verbesserung der Beratung hat das Niedersächsische Umweltministerium die Gebietskulisse für die seit 2010 bestehende, vom NLWKN beauftragte Gewässerschutzberatung nach EG-WRRL ausgeweitet. Seit 2020 gilt das Angebot der Gewässerschutzberatung in der gesamten Kulisse der nitratgefährdeten Gebiete nach der Niedersächsischen Verordnung über</p>

	<p>düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO) sowie den oberirdischen Einzugsgebieten gefährdeter Seen.</p>
<p>NW</p>	<p>Zur Verbesserung der Düngekontrollen wurden die Personalkapazitäten beim LANUV als wissenschaftliche Fachbehörde und bei der LWK NRW als landwirtschaftliche Fachbehörde erhöht. Zudem wurde die Betriebsauswahl optimiert. Die zu kontrollierenden Betriebe werden nach festgelegten regionalen, agrarstrukturellen und einzelbetrieblichen Kriterien ausgewählt: Jeder Betrieb in NRW kann kontrolliert werden – aber wo es erhöhte Umweltbelastungen oder ein höheres Risiko von Verstößen gibt, wird häufiger kontrolliert. Das LANUV wertet anonymisierte Nährstoffvergleiche und Vollzugsergebnisse statistisch aus. Diese Auswertungen sind auch Grundlage für die Weiterentwicklung des Vollzugs.</p> <p>2017 wurde von NRW eine Priorisierung der Beratungsgebiete durchgeführt. Die Einteilung in Grund-, Regional- und Intensivberatungsgebiete unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsform und der Gewässerbelastung ermöglicht einen effektiven Einsatz der Personalkapazität. Zudem hat NRW in 2018 ein Projekt zur "Evaluation und Optimierung der landwirtschaftlichen Gewässerschutzberatung zur Umsetzung des WRRL Maßnahmenprogramms" durchgeführt. Eine von den Gutachtern empfohlene Maßnahme, die Entfristung von über 40 Beratungskräften, wurde im Herbst 2020 umgesetzt. Auf insgesamt 31 Modellbetriebe werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Landwirtschaft und Gartenbau gewässerschonende Maßnahmen praxisnah vermittelt. Gleichzeitig dienen sie, u. a. durch das integrierte Versuchswesen, der begleitenden Evaluierung der umgesetzten Maßnahmen.</p> <p>In fast 120 Trinkwasserschutzkooperationen arbeiten rund 11 700 Landwirte und Gärtner mit Betriebsflächen in Trinkwasserschutzgebieten mit 160 Wasserversorgungsunternehmen zusammen. Sie werden von über 60 Spezialberatern und -beraterinnen der Landwirtschaftskammer in Fragen des Wasserschutzes betreut. Schwerpunkte der Arbeit sind die Minimierung von Nährstoffausträgen und die Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen in Grund- und Oberflächengewässer. Die Kooperationsarbeit wurde 2019/2020 evaluiert. Die Empfehlungen werden derzeit diskutiert bzw. befinden sich jetzt in der Umsetzung.</p> <p>Weitere Informationen zur Beratung der Landwirtschaft sind im Internet zu finden: <a href="https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/wasserschutz/index.htm">https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/wasserschutz/index.htm</a></p>
<p>RP</p>	<p>Seit 2014 kooperiert das Ministerium für Umwelt, Ernährung, Energie und Forsten mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum für die Koordination das Programm „Gewässerschonende Landwirtschaft“ aufgelegt. Ein Baustein dieses Programms ist der Wasserschutzberatung (WSB), die insbesondere die Etablierung von Kooperationen zwischen wasser- und landwirtschaftlichen Betrieben fördern soll. Die WSB Rheinland-Pfalz hat die Aufgabe, landwirtschaftliche Betriebe einschließlich des Garten- und des Weinbaus hinsichtlich des Gewässerschutzes zu sensibilisieren und zur Durchführung gewässerschonender Maßnahmen zu beraten. Dies betrifft die Verminderung der Verluste an Nährstoffen ins Grundwasser (Nitrat) und in Oberflächengewässer (Phosphat-Einträge durch Erosion) sowie die Verringerung der Gewässerbelastung durch Pflanzenschutzmittel. Aufgaben und Inhalte der Wasserschutzberatung sind wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbau und Betreuung von Kooperationen zwischen Landwirten und Wasserversorgungsunternehmen bzw. Getränkeherstellern sowie Intensivberatung von Betrieben in Wasserschutz- bzw. -einzugsgebieten</li> <li>- Umsetzung gewässerschonender Maßnahmen und Bewirtschaftung im landwirtschaftlichen Betrieb</li> <li>- Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM bzw. EULLa) hinsichtlich Gewässerschutz</li> <li>- Umsetzung des Greenings hinsichtlich Gewässerschutz</li> <li>- Sachgerechte Düngung</li> <li>- Nährstoffanalyse (Böden, Pflanzen, Wirtschaftsdünger)</li> <li>- N-Bilanzierung (Flächen, Betriebe)</li> <li>- Begrünungsmanagement</li> <li>- Fruchtfolge, Zwischenfrucht, Untersaaten</li> <li>- Konservierende Bodenbearbeitung</li> <li>- Mulchsaatverfahren etc.</li> <li>- Verminderung von Pflanzenschutzmitteleinträgen in die Gewässer</li> <li>- Gerätereinigung, Gewässerrandstreifen etc.</li> </ul>

	<p>Derzeit nehmen 16 Kooperationen mit 220 Betrieben und etwa 4 500 ha an den Wasserschutzkooperationen teil. Weitere 9 Kooperationen sind im Planung.</p> <p><a href="https://www.wasserschutzberatung.rlp.de/Internet/global/jnetcncr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=GIQ9UK8K6C&amp;p1=title%3DWasserschutzberatung+RLP+%7E%7Eurl%3D%2FInternet%2Fglobal%2Fthemen.nsf%2F0%2F26707BD1312D41EFC12585CF0041C30D%3FOpenDocument&amp;p3=F5DGO60RF7&amp;p4=Z70SC9RQEE">https://www.wasserschutzberatung.rlp.de/Internet/global/jnetcncr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=GIQ9UK8K6C&amp;p1=title%3DWasserschutzberatung+RLP+%7E%7Eurl%3D%2FInternet%2Fglobal%2Fthemen.nsf%2F0%2F26707BD1312D41EFC12585CF0041C30D%3FOpenDocument&amp;p3=F5DGO60RF7&amp;p4=Z70SC9RQEE</a></p>
<p>SL</p>	<p>Im Saarland wurde im 1. Bewirtschaftungszeitraum eine Gewässerschutzberatung der Landwirte zur Optimierung der Düngepraxis (pflanzenbedarfsgerechte Düngung) und grundwasserschonenden Bewirtschaftung der Flächen bei Überschreitung des Nitratgrenzwerts eingeführt. Der Gewässerschutzberater berät und sensibilisiert die Landwirte hinsichtlich einer der WRRL entsprechenden, gewässerschonenden Landbewirtschaftung und weist auf die einschlägigen und einzuhaltenden rechtlichen Anforderungen hin. Ein weiterer Bestandteil der Beratung besteht darin, mit dem Betriebsleiter Fördermöglichkeiten mit Blick auf den Gewässerschutz zu eruieren und bei der Umsetzung behilflich zu sein. Die Beratung ist kostenlos und erfolgt auf freiwilliger, kooperativer Basis. Die Inhalte und Kulissen werden je nach Belastung in den folgenden Bewirtschaftungszeiträumen fortgeschrieben.</p> <p>Im 2. Bewirtschaftungszeitraum wurde die Beratung um die verstärkte Kontrolle von landwirtschaftlichen Anwesen ergänzt. Dabei dient die grundsätzliche Gewässerrelevanz (Oberflächengewässer und Grundwasser) als Auswahlkriterium. Dies rückt auch die Betrachtung von Betrieben in Wasserschutzgebieten in den Fokus. Neben der Bewusstseinsförderung bei den betroffenen Landwirten bzw. Betriebsinhabern erfolgt auch eine Erfassung und Auswertung der Mängel, Darlegung von systematischen Schwachstellen, Erarbeitung von Minderungsmöglichkeiten, Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen und Berücksichtigung bei der Agrarförderung.</p>
<p>SN</p>	<p>Kontrollen der düngerechtlichen Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln (Düngeverordnung-DüV und Sächsische Düngerechtsverordnung –SächsDüReVO):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die in SN hierfür zuständige Vollzugsbehörde (LfULG) kontrolliert die Einhaltung der o. g. Bestimmungen über systematische Vor-Ort-Kontrollen zu Cross Compliance, Auflagenkontrollen bei bestimmten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK/2015) sowie für den ökologischen Landbau (RL ÖBL/2015) und mit der Durchführung anlassbezogener Kontrollen, die insbesondere aufgrund von Hinweisen, Anzeigen oder Vorkommnissen durchgeführt werden. Seit 2019 erfolgen zusätzliche Kontrollen zur Umsetzung der SächsDüReVO in den sog. „roten“ Nitrat-Gebieten.</li> <li>– Darüber hinaus hat das LfULG seit dem Jahr 2010 in Umsetzung der DüV bei mindestens 50 sächsischen Betrieben, die Flächen in den prioritären Gebieten nach WRRL und seit 2019 in den sog. „roten“ Nitrat-Gebieten bewirtschaften, systematische Kontrollen zur vertieften fachlichen Prüfung der Nährstoffbilanzierung durchgeführt. Wegen fehlender Rechtsgrundlage (Wegfall der Verpflichtung zur Erstellung des Nährstoffvergleichs) können diese Fachrechtskontrollen zukünftig nicht mehr durchgeführt werden.</li> <li>– Die genannten Fachrechtskontrollen werden jährlich in einem Gesamtumfang von mindestens 5% der aufzeichnungspflichtigen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen durchgeführt.</li> </ul> <p>Aufgrund der Verschärfung und Ausweitung der Vorschriften nach der DüV 2020 werden die Kontrollen ab 2021 erheblich ansteigen.</p> <p>Zur Umsetzung der WRRL in der Landwirtschaft wurden in Sachsen seit 2009 in Gebieten mit erhöhtem Handlungsbedarf Arbeitskreise mit landwirtschaftlichen Unternehmen eingerichtet, um durch einen intensiven Wissens- und Erfahrungsaustausch (u. a. Praxisdemonstrationen, Workshops) wirksame Maßnahmen zur N- und P-Eintragsminderung umzusetzen. Seit 2019 wird der Wissenstransfer durch ergänzende Angebote zur einzelbetrieblichen Beratung und Begleitung bei der Maßnahmenumsetzung sowie eine Neuabgrenzung der prioritären Gebiete intensiviert und zielgenauer ausgerichtet. Durch eine Defizitanalyse werden betriebsspezifische Potenziale zur Stoffeintragsminderung identifiziert und durch Umsetzung wirksamer Maßnahmen ausgeschöpft. Die Maßnahmen werden gezielt auf die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit Satz 3 DüV 2017 ausgewiesenen „roten“ Teilgebiete von Grundwasserkörpern mit Überschreitung des Nitrat-Schwellenwertes nach Grundwasserkörper gelenkt sowie auf besonders erosionsgefährdete Feldblöcke mit direkter Anbindung an Oberflächengewässer, die den P-Orientierungswert nach Oberflächengewässerverordnung (OGewV) überschreiten und hinsichtlich biologischer Qualitätskomponenten nach OGewV schlechter als gut eingestuft sind (in SN ist bei landwirtschaftlichem P-Eintrag die Bodenerosion der Haupteintragspfad). Sowohl ordnungsrechtliche Maßnahmen als auch Wissenstransfer-/Beratungsmaßnahmen werden somit auf die Bereiche mit primärem Handlungsbedarf zur Stoffeintragsminderung konzentriert. Mit dieser Vorgehensweise soll die Minderung landwirtschaftlicher Stoffeinträge umfänglicher, schneller und zielgenauer erreicht werden.</p>

	<p>Es bestehen viele Ansatzpunkte mit erheblichen Potenzialen zur N-Effizienzerhöhung und N-Austragsminderung, wie z. B. die Anwendung der biomasseabhängige N-Düngung von Winterraps wodurch eine N-Düngereinsparung von rund 30 kg N/ha und Jahr bei guter Vorwinterentwicklung erreicht wird. Auf fast der Hälfte der Winterrapsanbaufläche in prioritären N-Gebieten wird dieses Verfahren bereits angewendet. Weitere Ansatzpunkte bestehen in der operativen N-Düngung im Getreideanbau, der teilflächenspezifische Düngung, einem effizienterem Einsatz der Wirtschaftsdüngern und der Umsetzung wirksamer Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Dürre, Starkregen → Wassermanagement), ohne die kein wirksamer Gewässerschutz erreicht werden kann. Letztgenannter Aspekt muss künftig viel stärker berücksichtigt werden und durch Förderung, Beratung und angewandte Forschung unterstützt werden, insbesondere in den mittel-/ostdeutschen „Trockengebieten“.</p> <p>Wissenstransfer und einzelbetriebliche Beratung zum Gewässerschutz sollen in SN ausgeweitet werden. Einerseits sollen dadurch Landwirte in Wasserschutzgebieten (nach Vorab-Priorisierung) zur Umstellung auf Ökologischen Landbau und nicht umstiegswillige Landwirte zur Anwendung gewässerschonender Bewirtschaftungsweisen bewegt werden. Sollte sich aus der Überprüfung in Umsetzung von § 15 Abs. 4 DüV 2020 eine erforderliche Ausweitung der bisher ausgewiesenen „roten“ N-Gebiete ergeben, soll den Landwirten auch in diesen Gebieten eine Wasserschutz-Beratung angeboten werden. Andererseits soll die Beratung der Landwirte zur Minderung erosiver P- und Sedimenteinträge in Oberflächengewässer ausgedehnt werden und dabei nicht nur auf die Umsetzung schlag- sondern ggf. auch erforderliche einzugs-/teileinzugsgebietsbezogene Maßnahmen ausgerichtet werden.</p>
ST	<p>Kontrollen der düngerechtlichen Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln erfolgen durch die Landkreise und das Landesverwaltungsamt zur Einhaltung der o. g. Bestimmungen über systematische Vor-Ort-Kontrollen zu Cross Compliance, Fachrechtskontrollen, Auflagenkontrollen bei bestimmten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie für den ökologischen Landbau und mit der Durchführung anlassbezogener Kontrollen, die insbesondere aufgrund von Hinweisen, Anzeigen oder Vorkommnissen durchgeführt werden. Anlassbezogen erfolgten Ursachenforschungen und Kontrollen bei festgestellten PSM-Belastungen in Zusammenarbeit der unteren Wasser- und Landwirtschaftsbehörden sowie der Landesanstalt für Landwirtschaft und des Gewässerkundlichen Landesdienstes. Von Seiten der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) als Fachbehörde werden Informationsmaterialien und -veranstaltungen zu aktuellen Fragen und Schwerpunktthemen zur Düngung und Umsetzung der DüV für Landwirte bereitgestellt bzw. durchgeführt. Über das Beraterseminar der LLG erhalten die Beratungsunternehmen gezielt Informationen über die Umsetzung der DüVO und der AVV GeA. Mit den landwirtschaftlichen Verbänden, Organisationen und Landwirten werden gemeinsam mit den Wasserbehörden Fachgespräche zur Binnendifferenzierung (Ausweisung der Roten Gebiete), zur Umsetzung der Düngeverordnung, der AVV GeA sowie zum Messstellennetz geführt. Über die 2019 eingeführte Beratungsförderung sollen landwirtschaftliche Betriebe direkt bei der Erfüllung der Ziele der DüVO unterstützt und begleitet werden, Schwerpunkt wird hier das Thema Düngung in den Roten Gebieten sein. Weiterer Beratungsschwerpunkt ist der Nachhaltige Umgang mit den Ressourcen Boden, Wasser, Luft. Darüber sind eine betriebsspezifische Beratung zur Vermeidung und Verminderung von Bodenerosion und den Folgen von Sturzfluten und Wind sowie eine betriebsspezifische Beratung zur gewässerschonenden Bodenbewirtschaftung möglich.</p>
SH	<p><b>Sachstand 2019:</b> Schleswig-Holstein hat ein Düngereferat beim zuständigen Landesamt eingerichtet, welches die Einhaltung der Regelungen der Düngeverordnung überwacht. Die seit 2008 etablierte Gewässerschutzberatung in der Kulisse der Grundwasserkörper im schlechten chemischen Zustand (N-Kulisse mit 6 Beratungsgebieten), die bis Juni 2015 aus reinen Landesmitteln finanziert worden ist, wurde weiter intensiviert und anteilig aus Mitteln der ELER-Förderung finanziert. Aufgrund der positiven Ergebnisse und Erfahrungen mit dem eingeführten Modulsystem der Gewässerschutzberatung in der N-Kulisse, wurde entschieden, dieses Konzept in die nach Landesdüngeverordnung eingeführte P-Kulisse zu übertragen.</p> <p>Die kostenfreie und freiwillige Gewässerschutzberatung in der P-Kulisse wurde im April in drei Beratungsgebieten in Ostholstein eingeführt. Innerhalb dieser Beratungsgebiete werden, analog zur ELER-Maßnahme in der N-Kulisse, landwirtschaftlichen Betriebe, aufbauend auf ein Modulsystem mit drei Modulgruppen und 15 bzw. 18 Einzelmodulen beraten. Die P-Beratung wird bisher aus reinen Landesmitteln finanziert.</p> <p><b>Sachstand 2020:</b> Im Düngereferat des Landesamtes arbeiten bisher fünf Personen, die u.a. die Vorgaben des Düngerrechtes kontrollieren. Die Verträge der Gewässerschutzberatungsmaßnahmen in der Kulisse der Grundwasserkörper im schlechten chemischen Zustand (WRRL-Beratung) und der P-Gebietskulisse enden zum 31.12.2020. Aufgrund der positiven Erfahrungen und der Rückmeldungen aus der Fläche, werden beide Beratungsmaßnahmen vorerst um ein weiteres Jahr neu ausgeschrieben (mit Option auf Verlängerung) bzw. verlängert, sodass die Beratung ggbf. relativ kurzfristig auf die neu ausgewiesenen Gebiete nach LDüV reagieren kann. Die Gebietskulisse der WRRL-Gewässerschutzberatung wird zukünftig in den gefährdeten Grundwasserkörpern angeboten.</p>

TH	<p>Die Kontrolle der Einhaltung der bestehenden Düngebeschränkungen erfolgt durch die dafür zuständigen Behörden im Landwirtschaftsressort des Landes. Derzeit findet ein gemeinsames Forschungsprojekt von Wasserwirtschaft und Landwirtschaft statt, inwieweit die Kontrolle durch die Nutzung von Fernerkundungsdaten und Luftbildern unterstützt werden kann. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Die in 2009 in einem ersten Pilotgebiet begonnene landwirtschaftliche Beratung (sog. „Gebietskooperationen“) wurde sukzessive in den Jahren 2014 bis 2018 auf weitere Landesgebiete ausgedehnt. An den Kooperationen sind die Landwirtschaftsbetriebe, die Beratungsbüros, der Thüringer Bauernverband, die Kreisbauernverbände sowie die Fachbehörden für Landwirtschaft und Wasserwirtschaft beteiligt. Ziel ist es, das Stickstoff- und Erosionsschutzmanagement in den Kooperationsgebieten zu verbessern. Die im Rahmen der Beratung empfohlenen Maßnahmen konzentrieren sich räumlich und stofflich auf die Belastungsschwerpunkte. Maßgebend ist dabei die Wirksamkeit für den Gewässerschutz aber auch eine gute Kompatibilität mit den landwirtschaftlichen Betriebsabläufen. Eine Evaluierung der Gebietskooperationen kam zu dem Ergebnis, dass sich in den Kooperationsgebieten durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen ein Rückgang der Stickstoff- und Phosphoreinträge in die Gewässer eingestellt hat. Aus diesem Grund sollen die Gebietskooperationen weitergeführt und sukzessive ausgebaut werden.</p>
----	---

8. Nährstoffmodellierungen durchführen

BE	<p>Um die Nährstoffbelastungen in Dahme, Spree und Havel weiter zu mindern, haben die Länder Berlin und Brandenburg ein gemeinsames Nährstoffreduzierungskonzept erarbeitet. Um die Ursachen für übermäßige Nährstoffeinträge zu identifizieren und wirksame Maßnahmen ableiten zu können, wurden die Nährstoffeinträge in die Gewässer über die verschiedenen Eintragspfade quantifiziert. Mit Hilfe des Regionalen Nährstoffmodells Brandenburg (LUGV 2014) wurden die Haupteintragspfade für Gesamtstickstoff (TN) und Gesamtphosphor (TP) für Sickerwasser, Abschwemmung, Erosion, Dränagen, Deposition, Abwasser aus Kleingärten, undichte Gruben, Kleinkläranlagen und Kommunale Kläranlagen bilanziert und eine exemplarische Wirkungsabschätzung ausgewählter Maßnahmen vorgenommen. Auf dieser Grundlage wurden umfassende Maßnahmen der weitergehenden Nährstoffelimination auf Großkläranlagen im Einzugsgebiet der Spree und Havel begründet und festgelegt.</p>
BW	<p>Für die Modellierung der Nährstoffeinträge in die Fließgewässer Baden-Württembergs wurde das bereits bestehende Stoffeintragsmodell MONERIS BW zu METRIS BW (Modelling of Emissions and Transport in River Systems, Grundlage für die BWP 2021) weiterentwickelt. Die Ergebnisse der Modellierung ermöglichen es jetzt für den dritten Bewirtschaftungszyklus, die für die Nährstoffeinträge (Pgesamt, o-PO4-P und Ngesamt) relevanten Pfade für jeden Wasserkörper zu identifizieren. Sie stellen damit eine gute Grundlage für die Bestandsaufnahme der Belastungen und die Ermittlung des erforderlichen Minderungsbedarfs zur Zielerreichung nach WRRL dar. Außerdem können noch zielgerichteter Maßnahmenprogramme und deren jeweilige Kulissen abgeleitet werden, für die konkrete Auswahl helfen Modellierungen möglicher Varianten und Szenarien.</p>
BY	<p>Bayern unterstützt die deutschlandweite Nährstoffmodellierung im Rahmen von AGRUM-DE und hat seine INVEKOS-Daten für das Nährstoffbilanzierungsmodell RAUMIS dem Thünen Institut zur Verfügung gestellt. Bayern wird die N-Bilanzen aus RAUMIS als Eingangsdaten in seinem Nitrateintragsmodell (NEMo – Grundwasser) verwenden und bei der Risikoanalyse und der Defizitanalyse im 3. BWP einsetzen. P-Einträge in die Oberflächengewässer werden mit MONERIS-Bayern differenziert nach diffusen Quellen und Punktquellen ermittelt. MONERIS wird an den OWK zur Defizitanalyse eingesetzt.</p>
BB	<p>BB nutzt die aus MONERIS abgeleitete Regionale Nährstoffmodellierung Brandenburg (RNM BB) und beteiligt sich mit der Datenlieferung und personell seitens der Wasser- und Landwirtschaft an den Gremien der bundesweiten Nährstoffmodellierung.</p>
HB	<p>Gemeinsam mit Niedersachsen wurde eine landesweite Nährstoffmodellierung zur Quantifizierung der Stickstoff und Phosphoreinträge in die Oberflächengewässer durchgeführt. Die Modellierung erfolgte auf Basis des LUH-Bilanzmodells. Zudem unterstützt Bremen die deutschlandweite Nährstoffmodellierung im Rahmen von AGRUM-DE.</p>

HE	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hessen ist an dem auf Bundesebene einberufenen Expertenkreis zur Harmonisierung der bundesweiten Nährstoffmodellierung der Modelle AGRUM und MoRe beteiligt.</li> <li>• Hessen verfügt außerdem über ein landeseigenes, konzeptionelles Modell, welches die Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft und die atmosphärischen Stickstoffeinträge in das Grundwasser modelliert. Relevante Eingangsdaten für das Hessische Modell sind neben der Auswertung der N-Hoftorbilanzüberschüsse auch die Ergebnisse der Modellierung der Verweilzeit des Grundwassers im Boden und der potenziellen maximalen Denitrifikationsrate der Böden. Das hessische Modell wird laufend weiterentwickelt. Neue Erkenntnisse aus anderen Bundesländern zu Ansätzen der Nährstoffmodellierung werden berücksichtigt.</li> </ul>
HH	<p>Auf Ebene des gesamten Einzugsgebiets der Elbe im Rahmen der Flussgebietsgemeinschaft Elbe wurde eine modellgestützte Nährstoffbilanzierung auf Grundlage des Flussgebietsmodells MONERIS durchgeführt. Darüber hinaus hat Hamburg sich über den Projektbeirat in die bundesweite Nährstoffmodellierung (AGRUM-DE) eingebracht. Regional wurde in Hamburg 2014 eine Nährstoffmodellierung durch das FZ Jülich durchgeführt. Eine Aktualisierung der Modellierung ist in Abhängigkeit der Ergebnisse von AGRUM-DE vorstellbar.</p>
MV	<p>In MV wird die Nährstoffmodellierung (FZ Jülich 2015) als Grundlage für die Bewirtschaftungsplanung / Maßnahmenprogramme des 3. Bewirtschaftungszeitraums aktualisiert. Neue Datengrundlagen sind u.a. aktuelle regionalisierte landwirtschaftliche Nährstoffbilanzen auf Feldblockebene sowie mehrjährige Monitoringdaten von gedrähten Ackerflächen. Ergebnis ist die eintragspfadbezogene Quantifizierung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser und in die Oberflächengewässer. Weiterhin wurde eine wasserkörperbezogene Defizitanalyse der Nährstoffkonzentrationen und –frachten durchgeführt. Der Minderungsbedarf hinsichtlich der Grundwasser- und Meeresschutzziele wird modelliert. Mit verschiedenen Szenariorechnungen wird die Wirkung der grundlegenden Maßnahme Düngeverordnung 2017 prognostiziert. Die Ergebnisse sind auch Basis für die Planung ergänzender Maßnahmen im Rahmen der Fortschreibung des gemeinsamen Konzepts von Wasser- und Landwirtschaft zur Minderung der diffusen Nährstoffeinträge MV.</p> <p>Im Rahmen des LAWA-EK Bundesweite Nährstoffmodellierung setzt sich MV für eine Weiterentwicklung der vorliegenden Modellierungsansätze inkl. Harmonisierung der Eingangsdatensätze ein.</p>
NI	<p>In Niedersachsen bestehen umfangreiche Erfahrungen mit Nährstoffmodellierungen mittels verschiedener Modelle (u.a. AGRUM-Weser, AGRUM +, LUH-Modell), die intensiv genutzt wurden und werden. Niedersachsen beteiligt sich darüber hinaus federführend an der bundesweiten Nährstoffmodellierung AGRUM-DE. Um die Erkenntnisse über die Nährstoffsituation in den Küstengewässern der Nordsee zu verbessern, führt Niedersachsen zurzeit gemeinsam mit den Niederlanden ein Forschungsprojekt „Wasserqualität-Waterkwaliteit“ durch.</p> <p>Im Rahmen der vom LBEG durchgeführten sogenannten Basisemissionserkundung wird die potenzielle Nitratkonzentration im Sickerwasser an der Untergrenze des Wurzelraums in ca. 2m Tiefe berechnet. Eine wichtige Grundlage zur Berechnung der potenziellen Nitratkonzentration im Sickerwasser ist die Stickstoffemission aus der Landwirtschaft. Um diese zu quantifizieren, wird ein Flächenbilanzmodell verwendet, das ursprünglich am Johann Heinrich von Thünen-Institut entwickelt wurde und fortlaufend vom LBEG an die regionalen Bedingungen in Niedersachsen angepasst wird.</p> <p>Das Ergebnis sind Stickstoff-Flächenbilanzsalden auf Gemeindeebene. Hierfür sind vor allem Tierzahlen und die Kulturen der landwirtschaftlich genutzten Fläche erforderlich. Sie stammen aus Vollerhebungen der Agrarstrukturhebung und der Landwirtschaftszählung, die in mehrjährigen Abständen vom Landesamt für Statistik (LSN) durchgeführt werden.</p>
NW	<p>NRW führt hierfür zwei Projekte durch:</p> <p>a) NRW führt seit 12/ 2015 ein Kooperationsprojekt zur Weiterentwicklung der Modellkette RAUMIS-GROWA/mGROWA-DENUZ-WEKU (kurz GROWA+NRW 2021) durch (Ende Laufzeit: 12/2015 - 12/2019; <a href="https://www.flussgebiete.nrw.de/growa-nrw-2021-4994">https://www.flussgebiete.nrw.de/growa-nrw-2021-4994</a>)</p> <p>Durchführende Institutionen sind das LANUV, Forschungszentrum Jülich, Geologischer Dienst NRW, Landwirtschaftskammer NRW und das Thünen Institut.</p> <p>Mit der Modellkette RAUMIS-GROWA/mGROWA-DENUZ-WEKU werden in Nordrhein-Westfalen die Stickstoffeinträge aus landwirtschaftlichen Böden in das Grundwasser regional auflösend berechnet. Berechnet wird auch, wie hoch der Reduktionsbedarf der landwirtschaftlich bedingten N-Bilanzüberschüsse ist und welche Maßnahmen geeignet bzw. erforderlich sind, um die Ziele und Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der Nitratrichtlinie und der Meeresschutzrichtlinie zu erreichen.</p>

	<p>b) NRW hat das Projekt „MoRE NRW: Modellierung der Nährstoff- und Schwermetalleinträge in die Oberflächengewässer NRWs mithilfe des Modells MoRE unter besonderer Berücksichtigung der Niederschlagswassereinleitungen“ aktuell fertig gestellt. Im Rahmen des Projekts wurde in Zusammenarbeit mit dem KIT (Karlsruher Institut für Technologie, Institut für Wasser und Gewässerentwicklung, Bereich Siedlungswasserwirtschaft und Wassergütewirtschaft) die Stoffeintragsmodellierung mit dem Modellinstrument MoRE für Nährstoffe (Projekt NEMO) aktualisiert und um die Berechnungen von Schwermetallen ergänzt. Ziel des Projekts war es, aufbauend auf dem deutschlandweiten Modell (MoRE UBA) eine aktualisierte und verbesserte Modellversion (MoRE NRW) zu erstellen, um somit die Stoffeintragsmodellierung zu verbessern und eine zuverlässige Abschätzung einer pfaddifferenzierten Gewässerbelastung zu erreichen. Dafür wurden NRW-weit vorliegenden höher aufgelösten NRW-spezifischen Eingangsdaten implementiert und Berechnungsansätzen angepasst.</p>
<p>RP</p>	<p>In Rheinland-Pfalz wird derzeit eine landesweite Nährstoffmodellierung zur Quantifizierung der Stickstoff und Phosphoreinträge in das Grundwasser und die Oberflächengewässer durchgeführt. Das Projekt wird in zwei Teilprojekten mit der FZ Jülich GmbH und dem Thünen-Institut und in enger Kooperation zwischen dem rheinland-pfälzischen Landwirtschafts- und Umweltministerium durchgeführt. Die Ergebnisse sollen bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme für den 3. Bewirtschaftungszyklus einfließen.</p>
<p>SL</p>	<p>Im Saarland wird für die großen Einzugsgebiete ein DWA-Gütemodell aufgebaut.</p>
<p>SN</p>	<p>In Sachsen wird das Modell STOFFBILANZ sowohl für Quellen- und Pfad- bezogene Bilanzierungen des IST- Zustandes der Nährstoffeinträge in die sächsischen Grund- und Oberflächen- Wasserkörper auf Grundlage der aus zurückliegenden Jahren verfügbaren Datengrundlagen als auch für Wirkungsabschätzungen der Umsetzung von Maßnahmen mit WRRL- Bezug auf Stickstoff- und Phosphor- Einträge in die Grund- und Oberflächen- Wasserkörper genutzt.</p> <p>So wurden mit dem Modell STOFFBILANZ landesweit in Sachsen für den mittleren Maßstabsbereich alle relevanten diffusen und punktuellen Stickstoff- und Phosphor- Einträge Quellen- und Pfad- bezogen erfasst und die jeweiligen Eintrags- Belastungen der Grund- und Oberflächen- Wasserkörper für die Bilanzzeitschnitte 2000, 2005, 2012 und 2018 (= Status quo) ermittelt und quantifiziert bzw. fortgeschrieben. Diese Daten stellen eine wesentliche Grundlage bzw. einen wichtigen Teilbaustein für die Erstellung und Fortschreibung der Bestandsaufnahme nach WRRL dar. Darüber hinaus wurde auf Grundlage dieser Datenbasis auch ermittelt, welche Minderungspotentiale für den Nährstoffeintrag in die Gewässer mit angenommenen Wirkungsfaktoren bis zum Ende des zweiten (2021) bzw. des dritten (2027) Bewirtschaftungszeitraums vorhanden sind und mit realisierbaren Anwendungsumfängen umgesetzt werden können.</p> <p>Weiterhin wurden mit dem Modell Abschätzungen vorgenommen, welche Quellen- bezogenen Minderungen der Nährstoffeinträge zur Zielerreichung nach WRRL erforderlich wären. Durch eine weitergehende Nutzung gekoppelter Stofftransportmodelle zur Abbildung des C- und N- Dynamik im Boden wird es perspektivisch möglich sein, auch naturräumlich und klimatisch bedingte Einflüsse auf die N- Freisetzung im Boden bzw. in die Gewässer bei der Modellierung besser als bislang realisierbar mit zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen des derzeit laufenden mehrstufigen Vorhabens „Dynamische Bilanzierung von Nährstoffeinträgen in sächsische Gewässer im Zeitraum 2016 bis 2021“ unter Anwendung des Modells STOFFBILANZ wurde im Frühjahr 2020 die Projektphase zur Ermittlung der Nährstoffeinträge in die Gewässer für den Bilanzzeitschnitt 2018 (= Status quo) abgeschlossen und mit den Arbeiten zur nachfolgenden Projektphase „Modellgestützte Ableitung von Minderungsbedarfen der Nährstoffeinträge in GWK und OWK in Sachsen sowie Unterstützung der Erarbeitung von sächsischen Beiträgen zur Aufstellung 3. WRRL-BWPL (2022 bis 2027) sowie zur Umsetzung von EU- Nitrat- RL und DE- Düngeverordnung“ begonnen. Wichtige ergänzende Bestandteile der Nährstoff- Modellierungs- Projektarbeiten sind die Eingangsdaten aus den jeweiligen Monitoring- Programmen des LfULG sowie u.a. auch weitere Ergebnisse aus länderübergreifenden Lysimeter- Untersuchungen, die zur Validierung der Modellierungs- Ergebnisse ggf. mit genutzt werden (siehe <a href="https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/27511">https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/27511</a>).</p> <p>Als Mitglied bzw. Kontaktpartner der derzeitigen LAWA- Projekt- Gruppen zur Begleitung der laufenden bundesweiten Nährstoffmodellierungs- Arbeiten (-Teilprojekte AGRUM-DE bzw. MORE-DE-) unterstützt auch Sachsen die Erarbeitung bzw. Bereitstellung der erforderlichen Datengrundlagen für die Modellierungsarbeiten auf der bundesweiten Ebene sowie die diesbezüglichen Validierungen der jeweiligen Projekt- Ergebnisse.</p>

ST	<p>Sachsen-Anhalt unterstützt die deutschlandweite Nährstoffmodellierung im Rahmen von AGRUM-DE und hat seine INVEKOS-Daten für das Nährstoffbilanzierungsmodell RAUMIS dem Thünen Institut zur Verfügung gestellt. Sachsen-Anhalt verfügt außerdem über eine landeseigene Modellanwendung „RAUMIS/GROWA-WEKU/DENUZ-MEPhos“. Sie dient der räumlich differenzierten Überprüfung der Bestandsaufnahme und der Zustandsbewertung der Gewässer sowie der Planung von Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus diffusen und punktuellen Quellen.</p>
SH	<p>Schleswig-Holstein betreut innerhalb der LAWA das Vorhaben Bundesweite Nährstoffmodellierung, mit dem Ziel eine bundesweit einheitliche Abschätzung der aktuellen Nährstoffeinträge und eine Prognose der zum Beispiel durch eine novellierte Düngeverordnung zu erwartenden Wirkungen auf die Stickstoff- und Phosphoreinträge zu erhalten.</p> <p>Weiterhin hat SH das FZ Jülich beauftragt, ein GIS gestütztes Werkzeug zur Durchführung der Defizitanalyse für Phosphor in Fließgewässern zu erstellen. Mit diesem Tool ist es möglich, die P-Einträge für Wasserkörper nach Eintragspfaden zu differenzieren und den Handlungsbedarf zur Minderung der P-Einträge wasserkörperbezogen oder für größere Bewirtschaftungseinheiten auszugeben.</p>
TH	<p>Die immissionsbasierte Abgrenzung von mit Nitrat belasteten und unbelasteten Gebieten in den Grundwasserkörpern erfolgt durch die Nutzung des Regionalisierungsverfahrens SIMIK+.</p> <p>Das Verfahren SIMIK+ (Simple Updating and Indicator Kriging based on Additional Information) basiert auf einer geostatistischen Interpolationsmethode, die Zusatzinformationen wie z. B. Landnutzung oder hydrogeologische Verhältnisse als Klassifizierung der Grundwasserdaten nutzen kann und damit plausiblere Ergebnisse für die räumliche Verteilung von Messwerten erzielt als herkömmliche Methoden.</p> <p>Thüringen unterstützt zudem die deutschlandweite Nährstoffmodellierung im Rahmen von AGRUM-DE. Auf Basis des AGRUM-Ansatzes wurde in Thüringen eine landesweite Nährstoffmodellierung zur Quantifizierung der Stickstoff und Phosphoreinträge in das Grundwasser und die Oberflächengewässer durchgeführt. Das Projekt wurde, wie auch AGRUM DE, mit der FZ Jülich GmbH und dem Thünen-Institut durchgeführt.</p>